

BIBLIOTEKA GŁÓWNA
UNIWERSYTETU AM
POZNAŃ

97018

Sonder-Beilage

zu Nr. 20 des Amtsblattes der Kgl. Regierung zu Bosen.

Bosen, den 14. Mai 1901.

Reglement

zur Ausführung des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900.

Auf Grund des § 17 des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger wird das nachstehende Reglement erlassen:

§ 1. Bei Eingang der auf Ueberweisung zur Fürsorgeerziehung gerichteten Beschlüsse des Vormundschaftsgerichts sind zu erfordern:

1. die Bescheinigung, daß gegen den Beschluß eine Beschwerde mit aufschiebender Wirkung nicht eingelegt oder daß dieselbe endgültig zurückgewiesen ist.
2. die gerichtlichen Fürsorgeerziehungsakten.
3. eine Geburtsurkunde des Ueberwiesenen.
4. ein Taufschein.
5. ein Impfungs- bzw. Wiederimpfungschein.
6. ein ärztlicher Befundschein über den Gesundheitszustand des Ueberwiesenen, insbesondere darüber, daß derselbe nicht mit ansteckenden Krankheiten behaftet, nicht geisteskrank, taub oder stumm ist und nicht an Epilepsie leidet.
7. eine amtliche Bescheinigung darüber, ob der Ueberwiesene eigenes Vermögen besitzt oder ob Personen vorhanden sind, welche eine gesetzliche Verpflichtung zu seiner Unterhaltung haben und zur Tragung der Erziehungskosten ganz oder theilweise herangezogen werden können.
8. eine Mittheilung des Landraths (des Magistrats oder des königlichen Polizeivorschers, § 4 des Gesetzes) über die persönlichen, häuslichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Ueberwiesenen, soweit eine solche neben den Akten noch erforderlich erscheint.
9. eine gutachtliche Aeußerung des Landraths (des Magistrats oder des königlichen Polizeivorschers) darüber, ob die Unterbringung in einer Familie oder in einer Anstalt für zweckmäßig erachtet wird.

§ 2. Ueber die Art und den Ort der Unterbringung entscheidet der Landeshauptmann unter billiger Rücksichtnahme auf Vermeidung zu hoher Einlieferungskosten.

§ 3. Die Unterbringung zur Fürsorgeerziehung erfolgt entweder in einer geeigneten Familie oder in einer zu diesem Zweck eingerichteten Anstalt. Für die von der Provinz errichteten Erziehungsanstalten sind besondere Reglements gemäß § 17 des Gesetzes zu erlassen.

Zu Falle der Unterbringung des Züglings in einer Familie oder in einer nicht unter Leitung der Provinzialverwaltung stehenden Anstalt schließt der Landeshauptmann einen Vertrag über die Verpflegung und Erziehung unter Vorbehalt jederzeitiger Kündigung des Züglings ab. In jedem Falle der Unterbringung wird die getroffene Entscheidung dem Landrath (dem Magistrat oder dem königlichen Polizeivorsteher, § 4 des Gesetzes) erledlichenfalls mit dem Ersuchen mündlich, die Ueberführung des Züglings mit der in der Beilage bezeichneten Ausstattung, die im Bedarfsfalle auf Kosten des verpflichteten Ortstarrenverbandes (§ 15 des Gesetzes) zu beschaffen ist, durch die Polizeibehörde des Aufenthaltsortes in die Obhut der Familie oder der Anstalt zu veranlassen.

Von der Ueberführung zur Fürsorgeerziehung sowie von jeder anderweitigen Unterbringung des Züglings ist dem Vormundschaftsgericht Mittheilung zu machen.

§ 4. Die Fürsorgeerziehung hat nicht den Charakter einer Strafe, sondern bezweckt, die Züglinge in Gottesfurcht und Sitte zur Ordnung und Arbeitsamkeit zu erziehen.

§ 5. Im Falle der Familienpflege sind nur solche Familien zu wählen, die einen unbescholtenen Ruf haben, durch ihre Gesinnung und Führung die Gewähr dafür bieten, daß die ihnen anvertrauten Züglinge gewissenhaft erzogen werden, auch in geordneten Verhältnissen leben und eine ausreichende Wohnung haben. Die Familie muß dem religiösen Bekenntnisse des Züglings angehören; nur bei nicht mehr schulpflichtigen Züglingen kann hiervon ausnahmsweise abgesehen werden. Es ist darauf zu sehen, daß die Familie dem bisherigen Aufenthaltsorte des Züglings nicht zu nahe wohnt, und daß

nicht mehrere Jöglinge in derselben Familie untergebracht werden.

Zur Ermittlung der hienach geeigneten Familien ist die Mitwirkung der Gemeindebehörden, der Seelsorger und geeigneten Falls die der Waisenräthe und anderer Personen in Anspruch zu nehmen.

Von der Unterbringung in einer Familie ist vorher dem Gemeindevorstande und dem zuständigen Geistlichen Anzeige zu machen. Bei schulpflichtigen Jöglingen ist unter Benachrichtigung der Schulbehörde festzustellen, daß ihre Aufnahme in die Volksschule gesichert ist.

An dem über die Aufnahme des Jögling abzuschießenden Vertrage hat das Familienhaupt die Verpflichtung zu übernehmen, den Jögling in seinen Familienkreis aufzunehmen, ihn an Stelle der Eltern mit den dazien zugehörigen Mitteln in religiös-sittlichen Sinne zu erziehen, und ihn zwar mit Strenge, zugleich aber mit Liebe zu behandeln. Dem Jögling ist eine angemessene Unterkunft mit besonderem Bett, gesunde, ausreichende Nahrung, eine den Verhältnissen angemessene Kleidung und in Krankheitsfällen Pflege und ärztliche Hilfe zu sichern. Er ist zu den für sein Alter und Geschlecht passenden häuslichen und ländlichen Arbeiten anzuleiten, soweit dies ohne Schädigung der Gesundheit des Jögling und des Unrechts geschieht kann. Die Verwendung des Jögling in Fabriken und ähnlichen Betrieben ist untersagt, in der Hausindustrie ist sie nur mit Genehmigung des Fürsorgers zulässig.

Die Unterbringung des Jögling in der eigenen Familie kann widerruflich angeordnet werden, wenn die Erziehung in einer fremden Familie oder in einer Anstalt den Jögling sittlich gebessert hat und die Verhältnisse der eigenen Familie, durch welche die Verwahrlosung des Jögling verschuldet ist, beseitigt sind.

§ 6. Die Bestimmungen des § 5 Absatz 4 gelten in sinnesprechender Anwendung für die nicht unter Leitung der Provinzialverwaltung stehenden Anstalten.

Sowohl die Lage wie die baulichen und gesundheitlichen Einrichtungen und die Größe der Anstalt müssen den besonderen Anforderungen der Fürsorgeerziehung entsprechen, insbesondere Gelegenheit bieten, die Jöglinge mit Feld-, Garten-, Haus- und anderen geeigneten Arbeiten außerhalb der Unterrichtsstunden zu beschäftigen; es muß den Jöglingen ein ausreichender, den Vorschriften für die Volksschule gemäßer Unterricht gewährt werden.

Es sollen nur solche Anstalten benutzt werden, die auf konfessioneller Grundlage stehen und entweder nur für Knaben oder nur für Mädchen bestimmt sind. Jöglinge, die das schulpflichtige Alter noch nicht überschritten haben, können auch in Anstalten, die für Kinder beiderlei Geschlechts bestimmt sind, untergebracht werden, wenn die Anstaltsräume

für Tag und Nacht und die Spielplätze vollständig von einander getrennt sind.

Der Jögling ist, soweit irgend möglich, in einer Anstalt seines Bekenntnisses unterzubringen. In eine solche Anstalt, die zugleich den Aufgaben der Fürsorgeerziehung gewachsen ist, im Bezirke der Provinz Posen nicht vorhanden, so ist die Unterbringung in einer geeigneten Anstalt im Bezirke eines anderen Kommunalverbandes anzustreben. Köhlt sich die Unterbringung eines Jögling in einer geeigneten Anstalt seines Bekenntnisses nicht ermöglichen, so ist der Religionsunterricht und die regelmäßige Theilnahme am Gottesdienste nach den Ordnungen seines Bekenntnisses sicherzustellen.

§ 7. Jöglinge, deren Schulpflicht ihr Ende erreicht hat, sind, soweit nicht der Aufenthalt in einer Erziehungsanstalt aus besonderen Gründen erforderlich ist, in einer geeigneten Dienst- oder Lehrstelle unterzubringen.

§ 8. Der nach § 11 des Gesetzes zu bestellende Fürsorger erhält von dem Landeshauptmann eine seine Thätigkeit bestimmende gedruckte Anweisung. Der Fürsorger hat in Unterführung des Landeshauptmanns die Führung und Erziehung des Jögling zu überwachen; er hat zu diesem Zwecke den schulpflichtigen Jögling erforderlichen Falls in der Familie aufzusuchen und für die Abstellung etwaiger Mängel zu sorgen. Wegen seine Anordnungen ist die Beschwerte an den Landeshauptmann zulässig.

Halbjährlich hat der Fürsorger an den Landeshauptmann oder den von diesem bezeichneten Beamten über seine Währrechnungen Bericht zu erstatten.

Für Kinder im Alter unter 12 Jahren und weibliche Jöglinge sind vorzugsweise Frauen als Fürsorger zu bestellen.

§ 9. Der Landeshauptmann beschließt darüber, ob der Zweck der Fürsorgeerziehung vor Ablauf der Minderjährigkeit des Jögling als erreicht oder die Erreichung des Zweckes als anderweit sichergestellt anzusehen ist. Die in einem solchen Falle auszusprechende Entlassung erfolgt endgültig oder unter Vorbehalt des Widerrufs. Vor der Beschlußfassung ist der Fürsorger oder der Anstaltsvorsteher zu hören.

Die auf Widerruf erfolgende Entlassung ist an die Bedingung zu knüpfen, daß der Minderjährige sich der vom Landeshauptmann angeordneten Aufsicht unterstellt, welche polizeilichen Organen nicht übertragen werden darf.

Vor jeder Entlassung und bei Eintritt der Großjährigkeit des Jögling ist für ihn ein sicheres Unterkommen bei einer Dienstherrschaft, einem Lehrherrn oder in einer anderen Stellung zu ermitteln.

Die Nachsicherung über die Führung und das Fortkommen des Jögling sind bis zum 25. Lebensjahre fortzuführen.

§ 10. Von der Entlassung aus der Fürsorgeerziehung ist dem Vormundschaftsgericht und dem Vorstände der Gemeinde, in welche der Jögling ent-

lassen wird, bei in einer Familie untergebrachten Zöglingen auch dem Fürsorger, Kenntniß zu geben.

§ 11. Eine Zusammenstellung der dem Provinzialverbände zur Last fallenden Kosten, in der die von den Zöglingen oder anderen Zahlungspflichtigen wieder eingezogenen Kosten besonders erichtlich zu machen sind, ist am Schlusse jeden Etatsjahres dem Herrn Oberpräsidenten behufs Herbeiführung der Zahlung des von dem Staate zu gehörenden Zuschusses einzureichen.

Die Erstattung der Kosten des Unterhalts während der Fürsorgetrziehung aus dem Vermögen des

Zöglings ist nur insoweit zu fordern, als dieses dem Betrag von 200 Mark übersteigt.

§ 12. Alljährlich ist von dem Landeshauptmann dem Oberpräsidenten ein Bericht über die Ausführung des Gesetzes unter Beifügung der erforderlichen Nachweisungen zu erstatten.

§ 13. Das revidirte Reglement über die Zwingserziehung verwahrloster Kinder in der Provinz Posen vom 2. Mai 1885 tritt mit dem Tage der Bestätigung dieses Reglements und frühestens mit dem 1. April 1901 außer Kraft.

Es beschloffen in der Sitzung des 33. Provinziallandtages am 1. März 1901.

Posen, den 15. März 1901.

Der Landeshauptmann.

Dr. von Dziembowski.

Das vorstehende Reglement wird hierdurch auf Erziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 ge-
Stund des § 17 des Gesetzes über die Fürsorge-
nehmigt.

Berlin, den 13. April 1901.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

J. B.: 93. Kögler.

Der Minister des Innern.

J. B.: 93. von Bischoffshausen.

Vorstehendes Reglement wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Posen, den 30. April 1901.

Der Landeshauptmann.

Dr. von Dziembowski.

Beilage.

Verzeichniß.

derjenigen Gegenstände, welche den zur Fürsorgetrziehung überwiesenen Kindern bei der Einlieferung als erste Ausstattung mitzugeben sind:

Knaben:

1. Ein Sommer- und ein Winteranzug, jeder bestehend aus Jacke oder Rod, Weste und Beinleid.
2. Eine Kopfbedeckung.
3. Ein Paar Schuhe oder Stiefeln.
4. Ein Paar Lederpantoffeln.
5. Ein Paar Handschuhe.
6. Drei Hemden.
7. Zwei Paar Strümpfe.
8. Zwei Paar Unterhosen.
9. Drei Leinwandtücher.
10. Zwei Halstücher.
11. Ein weiß- und enggepaltenes Hamm.

Mädchen:

1. Zwei Kleider.
 2. Ein wollener oder wattierte Unterrod.
 3. Zwei Untertaillen.
 4. Zwei Schürzen.
 5. Eine Kopfbedeckung.
 6. Eine Unterziechjacke.
 7. Ein Paar Schuhe.
 8. Ein Paar Lederpantoffeln.
 9. Ein Paar Handschuhe.
 10. Drei Hemden.
 11. Zwei Paar Strümpfe.
 12. Drei Leinwandtücher.
 13. Zwei Halstücher.
 14. Ein weiß- und ein enggepaltenes Hamm.
- Die Hänge sind von landesüblichen Stoffen zu beschaffen.
Kopfbedeckungen, Handschuhe und Strümpfe sollen wollene oder baumwollene sein, je nach dem Jahresmeister.

Sonder-Beilage

zu Nr. 20 des Amtsblattes der kgl. Regierung zu Posen.

Posen, den 14. Mai 1901.

Reglement

zur Ausführung des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900.

Auf Grund des § 17 des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger wird das nachstehende Reglement erlassen:

§ 1. Bei Eingang der auf Ueberweisung zur Fürsorgeerziehung gerichteten Beschlüsse des Vormundschaftsgerichts sind zu erfordern:

1. die Bescheinigung, daß gegen den Beschluß eine Beschwerde mit aufschiebender Wirkung nicht eingelegt oder daß dieselbe endgültig zurückgewiesen ist,
2. die gerichtlichen Fürsorgeerziehungsakten,
3. eine Geburtsurkunde des Ueberwiesenen,
4. ein Taufschein,
5. ein Impfungs- bezw. Wiederimpfungsschein,
6. ein ärztlicher Befundschein über den Gesundheitszustand des Ueberwiesenen, insbesondere darüber, daß derselbe nicht mit ansteckenden Krankheiten behaftet, nicht geisteskrank, taub oder stumm ist und nicht an Epilepsie leidet,
7. eine amtliche Bescheinigung darüber, ob der Minderjährige eigenes Vermögen besitzt oder ob Personen vorhanden sind, welche eine gesetzliche Verpflichtung zu seiner Unterhaltung haben und zur Tragung der Erziehungs-kosten ganz oder theilweise herangezogen werden können,
8. eine Mittheilung des Landraths (des Magistrats oder des königlichen Polizeivorstehers, § 4 des Gesetzes) über die persönlichen, häuslichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Ueberwiesenen, soweit eine solche neben den Akten noch erforderlich erscheint,
9. eine gutachtliche Aeusserung des Landraths (des Magistrats oder des königlichen Polizeivorstehers) darüber, ob die Unterbringung in einer Familie oder in einer Anstalt für zweckmäßig erachtet wird.

§ 2. Ueber die Art und den Ort der Unterbringung entscheidet der Landeshauptmann unter billiger Rücksichtnahme auf Vermeidung zu hoher Einlieferungskosten.

§ 3. Die Unterbringung zur Fürsorgeerziehung erfolgt entweder in einer geeigneten Familie oder in einer zu diesem Zweck eingerichteten Anstalt. Für die von der Provinz gerichteten Erziehungsanstalten sind besondere Reglemente gemäß § 17 des Gesetzes zu erlassen.

Im Falle der Unterbringung des Zöglings in einer Familie oder in einer nicht unter Leitung der Provinzialverwaltung stehenden Anstalt schließt der Landeshauptmann einen Vertrag über die Verpflegung und Erziehung unter Vorbehalt jederzeitiger Rücksichtnahme des Zöglings ab. In jedem Falle der Unterbringung wird die getroffene Entscheidung dem Landrath (dem Magistrat oder dem königlichen Polizeivorsteher, § 4 des Gesetzes) erstverzeichnen Anstalt, die in Bedarfsfalle auf Kosten des verpflichteten Erbarmenverbandes (§ 15 des Gesetzes) zu beschaffen ist, durch die Polizeibehörde des Aufenthaltsortes in die Obhut der Familie oder der Anstalt zu veranlassen.

Von der Ueberführung zur Fürsorgeerziehung sowie von jeder anderweitigen Unterbringung des Zöglings ist dem Vormundschaftsgericht Mittheilung zu machen.

§ 4. Die Fürsorgeerziehung hat nicht den Charakter einer Strafe, sondern bezweckt, die Zöglinge in Gottesfurcht und Sitte zur Ordnung und Arbeitsamkeit zu erziehen.

§ 5. Im Falle der Familienpflege sind nur solche Familien zu wählen, die einen unbescholtenen Ruf haben, durch ihre Gesinnung und Führung die Gewähr dafür bieten, daß die ihnen anvertrauten Zöglinge gewissenhaft erzogen werden, auch in geordneten Verhältnissen leben und eine ausreichende Wohnung haben. Die Familie muß dem religiösen Bekenntnisse des Zöglings angehören; nur bei nicht mehr schulpflichtigen Zöglingen kann hiervon ausnahmsweise abgesehen werden. Es ist darauf zu sehen, daß die Familie den bisherigen Aufenthaltsorte des Zöglings nicht zu nahe wohnt, und daß

nicht mehrere Zöglinge in derselben Familie unterbracht werden.

Zur Ermittlung der hiernach geeigneten Familien ist die Mitwirkung der Gemeindebehörden, der Seelsorger und geeigneten Falls die der Bauenträthe und anderer Personen in Anspruch zu nehmen.

Von der Unterbringung in einer Familie ist vorher dem Gemeindevorstande und dem zuständigen Geistlichen Anzeige zu machen. Bei schulpflichtigen Zöglingen ist unter Benachrichtigung der Schulbehörde festzustellen, daß ihre Aufnahme in die Volksschule gesichert ist.

In dem über die Aufnahme des Zöglings abzuschließenden Vertrage hat das Familienhaupt die Verpflichtung zu übernehmen, den Zögling in seinen Familienkreis aufzunehmen, ihn an Stelle der Eltern mit den diesen zustehenden Nachmitteln in religiös-sittlichem Sinne zu erziehen, und ihn zwar mit Strenge, zugleich aber mit Liebe zu behandeln. Dem Zögling ist eine angemessene Unterkunft mit besonderem Bet, gesunde, ausreichende Beköstigung, eine den Verhältnissen angemessene Kleidung und in Krankheitsfällen Pflege und ärztliche Hilfe zu sichern. Er ist zu den für sein Alter und Geschlecht passenden häuslichen und ländlichen Arbeiten anzuleiten, soweit dies ohne Schädigung der Gesundheit des Zöglings und des Unterrichtes geschehen kann. Die Verwendung des Zöglings in Fabriken und ähnlicher Betrieben ist untersagt, in der Hausindustrie ist sie nur mit Genehmigung des Fürsorgers zulässig.

Die Unterbringung des Zöglings in der eigenen Familie kann widerruflich angeordnet werden, wenn die Erziehung in einer fremden Familie oder in einer Anstalt den Zögling sittlich gebessert hat und die Verhältnisse der eigenen Familie, durch welche die Verwahrlosung des Zöglings verschuldet ist, beseitigt sind.

§ 6. Die Bestimmungen des § 5 Absatz 4 gelten in sinntsprechender Anwendung für die nicht unter Leitung der Provinzialverwaltung stehenden Anstalten.

Sowohl die Lage wie die baulichen und gesundheitlichen Einrichtungen und die Größe der Anstalt müssen den besonderen Anforderungen der Fürsorgeerziehung entsprechen, insbesondere Gelegenheit bieten, die Zöglinge mit Feld-, Garten-, Haus- und anderen geeigneten Arbeiten außerhalb der Unterrichtsstunden zu beschäftigen; es muß den Zöglingen ein ausreichender, den Vorschriften für die Volksschule gemäßer Unterricht genährt werden.

Es sollen nur solche Anstalten benutzt werden, die auf konfessioneller Grundlage stehen und entweder nur für Knaben oder nur für Mädchen bestimmt sind. Zöglinge, die das schulpflichtige Alter noch nicht überschritten haben, können auch in Anstalten, die für Kinder beiderlei Geschlechts bestimmt sind, untergebracht werden, wenn die Anstaltsräume

für Tag und Nacht und die Spielplätze vollständig von einander getrennt sind.

Der Zögling ist, soweit irgend möglich, in einer Anstalt seines Bekenntnisses unterzubringen. In eine solche Anstalt, die zugleich den Aufgaben der Fürsorgeerziehung gewachsen ist, im Bezirke der Provinz Posen nicht vorhanden, so ist die Unterbringung in einer geeigneten Anstalt im Bezirke eines anderen Kommunalverbandes anzustreben. Läßt sich die Unterbringung eines Zöglings in einer geeigneten Anstalt seines Bekenntnisses nicht ermöglichen, so ist der Religionsunterricht und die regelmäßige Theilnahme am Gottesdienste nach den Erordnungen seines Bekenntnisses sicherzustellen.

§ 7. Zöglinge, deren Schulpflicht ihr Ende erreicht hat, sind, soweit nicht der Aufenthalt in einer Erziehungsanstalt aus besonderen Gründen erforderlich ist, in einer geeigneten Dienst- oder Lehrstelle unterzubringen.

§ 8. Der nach § 11 des Gesetzes zu bestellende Fürsorger erhält von dem Landeshauptmann eine seine Thätigkeit bestimmende gedruckte Anweisung. Der Fürsorger hat in Unterstützung des Landeshauptmanns die Führung und Erziehung des Zöglings zu überwachen; er hat zu diesem Zwecke den schulpflichtigen Zögling erforderlichen Falls in der Familie aufzusuchen und für die Abstellung etwaiger Mängel zu sorgen. Gegen seine Anordnungen ist die Beschwerde an den Landeshauptmann zulässig.

Halbjährlich hat der Fürsorger an den Landeshauptmann oder den von diesem bezeichneten Beamten über seine Wahrnehmungen Bericht zu erstatten. Für Kinder im Alter unter 12 Jahren und weibliche Zöglinge sind vorzugsweise Frauen als Fürsorger zu bestellen.

§ 9. Der Landeshauptmann beschließt darüber, ob der Zweck der Fürsorgeerziehung vor Ablauf der Minderjährigkeit des Zöglings als erreicht oder die Erreichung des Zweckes als andernweit sichergestellt anzusehen ist. Die in einem solchen Falle auszusprechende Entlassung erfolgt endgiltig oder unter Vorbehalt des Widerrufs. Vor der Beschlußfassung ist der Fürsorger oder der Anstaltsvorsteher zu hören.

Die auf Widerruf erfolgende Entlassung ist an die Bedingung zu knüpfen, daß der Minderjährige sich der vom Landeshauptmann angeordneten Aufsicht unterstellt, welche polizeilichen Organen nicht übertragen werden darf.

Vor jeder Entlassung und bei Eintritt der Großjährigkeit des Zöglings ist für ihn ein sicheres Unterkommen bei einer Dienstherrschaft, einem Lehrherrn oder in einer anderen Stellung zu ermitteln.

Die Nachforschung über die Führung und das Fortkommen des Zöglings sind bis zum 25. Lebensjahre fortzusetzen.

§ 10. Von der Entlassung aus der Fürsorgeerziehung ist dem Vormundschaftsgericht und dem Vorstände der Gemeinde, in welche der Zögling ent-

lassen wird, bei in einer Familie untergebrachten Zöglingen auch dem Fürsorger, Kenntniß zu geben.

§ 11. Eine Zusammenstellung der dem Provinzialverbände zur Last fallenden Kosten, in der die von den Zöglingen oder anderen Zahlungspflichtigen wieder eingezogenen Kosten besonders ersichtlich zu machen sind, ist am Schlusse jeden Etatsjahres dem Herrn Oberpräsidenten behufs Herbeiführung der Zahlung des von dem Staate zu gewährenden Zuschusses einzureichen.

Die Erstattung der Kosten des Unterhalts während der Fürsorgeerziehung aus dem Vermögen des

Zöglings ist nur insoweit zu fordern, als dieses den Betrag von 300 Mark übersteigt.

§ 12. Alljährlich ist von dem Landeshauptmann dem Oberpräsidenten ein Bericht über die Ausföhrung des Gesetzes unter Beifügung der erforderlichen Nachweisungen zu erstatten.

§ 13. Das revidirte Reglement über die Zwangserziehung verwahrloster Kinder in der Provinz Posen vom 2. Mai 1885 tritt mit dem Tage der Bestätigung dieses Reglements und frühestens mit dem 1. April 1901 außer Kraft.

Es beschloffen in der Sitzung des 33. Provinziallandtages am 1. März 1901.

Posen, den 15. März 1901.

Der Landeshauptmann.

Dr. von Dziembowski.

Das vorstehende Reglement wird hierdurch auf erziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 ge-
Grund des § 17 des Gesetzes über die Fürsorge-
nehmigt.

Berlin, den 13. April 1901.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

J. S.: 93. Kügler.

Der Minister des Innern.

J. S.: 93. von Bischoffshausen.

Vorstehendes Reglement wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Posen, den 30. April 1901.

Der Landeshauptmann.

Dr. von Dziembowski.

Beilage

Verzeichniß.

derjenigen Gegenstände, welche den zur Fürsorgeerziehung überwiesenen Kindern bei der Einlieferung als erste Ausstattung mitzugeben sind:

Knaben :

1. Ein Sommer- und ein Winteranzug, jeder bestehend aus Jacke oder Rock, Weste und Hosenkleid.
2. Eine Kopfbedeckung.
3. Ein Paar Schuhe oder Stiefeln.
4. Ein Paar Lederpantoffeln.
5. Ein Paar Handschuhe.
6. Drei Hemden.
7. Zwei Paar Strümpfe.
8. Zwei Paar Unterhosen.
9. Drei Taschentücher.
10. Zwei Halstücher.
11. Ein weit- und enggepaltenes Kamm.

Mädchen :

1. Zwei Kleider.
 2. Ein wollener oder wattierte Unterrock.
 3. Zwei Untertailen.
 4. Zwei Schürzen.
 5. Eine Kopfbedeckung.
 6. Eine Unterziehhose.
 7. Ein Paar Schuhe.
 8. Ein Paar Lederpantoffeln.
 9. Ein Paar Handschuhe.
 10. Drei Hemden.
 11. Zwei Paar Strümpfe.
 12. Drei Taschentücher.
 13. Zwei Halstücher.
 14. Ein weit- und ein enggepaltenes Kamm.
- Die Anzüge sind von landesüblichen Stoffen zu beschaffen.
Kopfbedeckungen, Handschuhe und Strümpfe sollen wollene oder baumwollene sein, je nach dem Jahressemester.

Reglement

für die Provinzial-Erziehungsanstalt in Schubin.

Zweck der Anstalt.

§ 1. Die Provinzial-Erziehungsanstalt zu Schubin ist eine öffentliche Anstalt des Provinzialverbandes von Posen, welche zur Aufnahme und Erziehung der dem genannten Provinzialverbande auf Grund des Gesetzes vom 2. Juli 1900 über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger überwiesenen Zöglinge bestimmt ist.

Die Anstalt hat die Aufgabe, ihre Zöglinge durch Zucht und Arbeit in sittlicher und religiöser Beziehung zu heben und zu fördern, durch Anleitung zu Fertigkeiten und Kenntnissen ihnen ihr späteres selbständiges Fortkommen zu erleichtern, sowie die schulpflichtigen Zöglinge durch Unterricht in den Lehrgegenständen der Volksschule zu brauchbaren Gliedern der bürgerlichen Gesellschaft heranzubilden.

Aufnahme der Zöglinge.

§ 2. Die Anstalt ist zunächst für männliche Zöglinge katholischen Bekenntnisses bestimmt. Die Aufnahme erfolgt auf Grund der von dem Landeshauptmann erteilten Aufnahmeverfügungen.

Der Landeshauptmann ist befugt, die Aufnahme auch solcher Minderjähriger, deren vorläufige Unterbringung in einer Anstalt vom Vormundschaftsgericht auf Grund des § 5 des Gesetzes beschlossen ist, gegen eine mit der zuständigen Polizeibehörde zu vereinbarende Entschädigung anzuordnen.

§ 3. Der Landeshauptmann ist befugt, bei Einlieferung von Zöglingen an Stelle der mitzubringenden Ausstattung die Zahlung eines entsprechenden ein für alle Mal festzusetzenden Geldbetrages zu verlangen.

§ 4. Zöglinge, welche an ansteckenden Krankheiten leiden, dürfen in die Anstalt nicht eingeliefert werden.

Behandlung, Beschäftigung, Erziehung und Unterricht.

§ 5. Auf die Behandlung, Beschäftigung und Erziehung der Zöglinge findet § 5 Absatz 3 des Reglements zur Ausführung des Fürsorgeerziehungsgesetzes sinntsprechende Anwendung.

§ 6. Der Schulunterricht wird nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen über Einrichtung, Aufgabe und Ziel der preussischen Volksschule erteilt. Die Unterrichtssprache ist diejenige der öffentlichen Volksschule. Die Schulaufsicht wird durch den Herrn Oberpräsidenten ausgeübt.

§ 7. Nicht mehr schulpflichtige Zöglinge, welche aus einem besonderen Grunde in der Anstalt verbleiben, werden, soweit es die Einrichtungen der Anstalt gestatten, unter möglichster Berücksichtigung

ihrer Wünsche und Anlagen mit Feld- und Gartenarbeiten oder in einem Handwerk beschäftigt.

Für diese Zöglinge wird zur Befestigung der erworbenen Schulkenntnisse ein Fortbildungsunterricht eingerichtet, falls ihre Teilnahme an dem allgemeinen Fortbildungsunterrichte des Schullehrers nicht angängig ist.

§ 8. Den Religionsunterricht empfangen die Zöglinge gemäß dem § 18 des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung.

Diejenigen Zöglinge, welche sich in dem entsprechenden Alter befinden, und genügend vorgebildet sind, haben an dem Beichtunterrichte teilzunehmen und sind zur Kommunion zuzulassen.

Entlassung.

§ 9. Ein Zögling wird aus der Anstalt entlassen:

1. wenn der Beschluß des Vormundschaftsgerichts im Wiedererfassungverfahren (§ 6 des Gesetzes) durch rechtskräftige Entscheidung aufgehoben ist,
2. wenn der Zögling volljährig wird,
3. wenn die vorzeitige Entlassung aus der Fürsorgeerziehung vom Landeshauptmann angeordnet wird,
4. wenn der Zögling anderweit untergebracht werden soll; jedoch soll er in eine Dienst- oder Lehrstelle erst dann überführt werden, wenn er körperlich und sittlich so weit gereift ist, daß er der Anstaltszucht entbehren und seinen Lebensunterhalt selbstständig verdienen kann.

Erachtet der Vorsteher die anderweitige Unterbringung oder die vorzeitige Entlassung des Zöglings für angezeigt, so hat er hierüber dem Landeshauptmann zu berichten.

Falls die Entlassung wegen Krankheit des Zöglings nach ärztlichem Gutachten ohne Nachteil für seine Gesundheit nicht erfolgen kann, so ist sie bis zur Wiederherstellung auszuschieben. Das Gutachten ist zu den Akten zu bringen. Zöglinge, welche mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, dürfen vor erfolgter Heilung nicht entlassen werden.

Ueber die Zurückhaltung und spätere Entlassung ist dem Landeshauptmann zu berichten.

Verfassung und Verwaltung der Anstalt.

§ 10. Die obere Leitung der Anstalt steht nach der Allerhöchsten Verordnung vom 5. November 1880 betreffend die Verwaltung des Provinzialverbandes der Provinz Posen, nach den vom Provinziallandtage erlassenen statutarischen Bestimmungen

Reglement für die Provinzial-Erziehungsanstalt in Schubin.

Zweck der Anstalt.

§ 1. Die Provinzial-Erziehungsanstalt zu Schubin ist eine öffentliche Anstalt des Provinzialverbandes von Posen, welche zur Aufnahme und Erziehung der dem genannten Provinzialverbande auf Grund des Gesetzes vom 2. Juli 1900 über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger überwiesenen Jünglinge bestimmt ist.

Die Anstalt hat die Aufgabe, ihre Jünglinge durch Jucht und Arbeit in sittlicher und religiöser Beziehung zu heben und zu fördern, durch Anleitung zu Fertigkeiten und Kenntnissen ihnen ihr späteres selbständiges Fortkommen zu erleichtern, sowie die schulpflichtigen Jünglinge durch Unterricht in den Lehrgegenständen der Volksschule zu brauchbaren Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft heranzubilden.

Aufnahme der Jünglinge.

§ 2. Die Anstalt ist zunächst für männliche Jünglinge katholischen Bekenntnisses bestimmt. Die Aufnahme erfolgt auf Grund der von dem Landeshauptmann erlassenen Aufnahmeverfügungen.

Der Landeshauptmann ist befugt, die Aufnahme auch solcher Minderjähriger, deren vorläufige Unterbringung in einer Anstalt vom Vormundschaftsgericht auf Grund des § 5 des Gesetzes beschlossen ist, gegen eine mit der zuständigen Polizeibehörde zu vereinbarende Entschädigung anzuordnen.

§ 3. Der Landeshauptmann ist befugt, bei Einlieferung von Jünglingen an Stelle der mitzubringenden Ausstattung die Zahlung eines entsprechenden ein für alle Mal festzusetzenden Geldbetrages zu verlangen.

§ 4. Jünglinge, welche an ansteckenden Krankheiten leiden, dürfen in die Anstalt nicht eingeliefert werden.

Behandlung, Beschäftigung, Erziehung und Unterricht.

§ 5. Auf die Behandlung, Beschäftigung und Erziehung der Jünglinge findet § 5 Absatz 3 des Reglements zur Ausführung des Fürsorgeerziehungsgesetzes sinntsprechende Anwendung.

§ 6. Der Schulunterricht wird nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen über Einrichtung, Aufgabe und Ziel der preussischen Volksschule erteilt. Die Unterrichtssprache ist diejenige der öffentlichen Volksschule. Die Schulaufsicht wird durch den Herrn Oberpräsidenten ausgeübt.

§ 7. Nicht mehr schulpflichtige Jünglinge, welche aus einem besonderen Grunde in der Anstalt verbleiben, werden, soweit es die Einrichtungen der Anstalt gestatten, unter möglichster Berücksichtigung

ihrer Wünsche und Anlagen mit Feld- und Gartenarbeiten oder in einem Handwerk beschäftigt.

Für diese Jünglinge wird zur Befriedigung der erworbenen Schulkenntnisse ein Fortbildungsunterricht eingerichtet, falls ihre Theilnahme an dem allgemeinen Fortbildungsunterrichte des *Schulort*s nicht angängig ist.

§ 8. Den Religionsunterricht empfangen die Jünglinge gemäß dem § 18 des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung.

Diejenigen Jünglinge, welche sich in dem entsprechenden Alter befinden, und genügend vorgebildet sind, haben an dem Beichtunterrichte theilzunehmen und sind zur Kommunion zugelassen.

Entlassung.

§ 9. Ein Jüngling wird aus der Anstalt entlassen:

1. wenn der Beschluß des Vormundschaftsgerichts im Wiederaufnahmeverfahren (§ 6 des Gesetzes) durch rechtskräftige Entscheidung aufgehoben ist,
2. wenn der Jüngling volljährig wird,
3. wenn die vorzeitige Entlassung aus der Fürsorgeerziehung vom Landeshauptmann angeordnet wird,
4. wenn der Jüngling anderweit untergebracht werden soll; jedoch soll er in eine Dienst- oder Lehrstelle erst dann überführt werden, wenn er körperlich und sittlich so weit gereift ist, daß er der Anstaltszucht entbehren und seinen Lebensunterhalt selbstständig verdienen kann.

Erachtet der Vorsteher die anderweite Unterbringung oder die vorzeitige Entlassung des Jünglings für angezeigt, so hat er hierüber dem Landeshauptmann zu berichten.

Falls die Entlassung wegen Krankheit des Jünglings nach ärztlichen Gutachten ohne Nachtheil für seine Gesundheit nicht erfolgen kann, so ist sie bis zur Wiederherstellung auszuweichen. Das Gutachten ist zu den Akten zu bringen. Jünglinge, welche mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, dürfen vor erfolgter Heilung nicht entlassen werden.

Ueber die Jurisdiktion und spätere Entlassung ist dem Landeshauptmann zu berichten.

Verfassung und Verwaltung der Anstalt.

§ 10. Die obere Leitung der Anstalt steht nach der Allerhöchsten Verordnung vom 5. November 1889 betreffend die Verwaltung des Provinzialverbandes der Provinz Posen, nach den vom Provinziallandtage erlassenen statutarischen Bestimmungen

sowie nach näherer Vorschrift dieses Reglements dem Landeshauptmann zu.

Örtliche Verwaltung.

§ 11. Die örtliche Verwaltung wird von einem Vorsteher geführt, welcher von dem Provinzialausschuss gewählt wird.

Der Vorsteher muß zum Lehramte an der öffentlichen Volksschule oder an Mittelschulen befähigt sein. Er leitet die Erziehung der Zöglinge, ertheilt ihnen den schulplanmäßigen Unterricht und ist für die Erreichung des Anstaltszweckes verantwortlich.

Der Landeshauptmann ist der unmittelbare Vorgesetzte des Anstaltsvorstehers; letzterer ist der Dienstvorgesetzte aller Anstaltsbeamten und handhabt die gesammte Hausordnung und Anstaltszucht. Seine Dienstanweisung erhält er von dem Landeshauptmann.

Anstaltslehrer.

§ 12. Inwiefern neben dem Vorsteher die Anstellung weiterer Lehrkräfte erforderlich ist, bleibt der etwaßmäßigen Regelung überlassen. Diefelben müssen die Befähigung zum Lehramt an öffentlichen Volksschulen haben.

Geistliche und Aerzte.

§ 13. Die für die Seelsorge erforderlichen Geistlichen sowie die zur Besorgung der ärztlichen Pflege erforderlichen Personen werden von dem Landeshauptmann vertragsmäßig angenommen; ihre Dienstobliegenheiten werden durch Vertrag festgestellt.

Rosen, den 15. März 1901.

Der Landeshauptmann.

Dr. von Dziembowski.

Das vorstehende Reglement wird in betreff derjenigen Bestimmungen, welche sich auf die Aufnahme, die Behandlung, den Unterricht und die Ent-

lassung der Zöglinge beziehen, hierdurch auf Grund des § 17 des Gesetzes über die Fürsorgeziehung minderjähriger vom 2. Juli 1900 genehmigt.

Berlin, den 13. April 1901.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

J. B. 93. Kügler.

Der Minister des Innern.

J. B. 93. von Bischhoffshausen.

Vorstehendes Reglement wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rosen, den 30. April 1901.

Der Landeshauptmann.

Dr. von Dziembowski.

Zünftige Beamte und Gefinde.

§ 14. Die für den Bureaudienst, den Wirtschaft- und Arbeitsbetrieb sowie die neben den Anstaltslehrern zur Beaufsichtigung der Zöglinge erforderlichen Beamten werden von dem Landeshauptmann nach Maßgabe des Anstaltsstats angeheilt. Die Dienstanweisungen werden, soweit sie erforderlich sind, von dem Landeshauptmann erlassen.

Das Gefinde wird von dem Vorsteher angenommen und entlassen.

Dienstverhältnisse der Anstaltsbeamten

§ 15. Der Vorsteher, die Anstaltslehrer und alle übrigen Anstaltsbeamten gehören zu den Provinzialbeamten. Ihre dienstlichen Verhältnisse werden ausschließlich durch die „Dienstordnung betreffend die besonderen dienstlichen Verhältnisse der provinzialständischen Beamten der Provinz Posen“ vom 2. Oktober 1890 sowie durch den Nachtrag zu dieser Dienstordnung vom 18. März 1898 bestimmt.

§ 16. Das Anstaltsreglement vom 31. August 1888 tritt mit dem Tage der Bestätigung dieses Reglements und frühestens mit dem 1. April 1901 außer Kraft.

§ 17. Soweit Abänderungen dieses neuen Reglements die im § 17 Absatz 2 des Fürsorgeerziehungs-gesetzes bezeichneten Bestimmungen betreffen, bedürfen sie der Genehmigung der Herren Minister des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Es beschloffen in der Sitzung des 33. Provinziallandtages am 1. März 1901.

Hausordnung

für die Provinzial-Erziehungsanstalt in Schubin.

§ 1. Der Vorsteher leitet die Verwaltung und die Ordnung und Aufsicht der Anstalt.

§ 2. Der Vorsteher ist befugt, die ihm unterstellten Beamten durch Ermahnungen, Verweise sowie Geldstrafen bis zu 10 R. zur Erfüllung ihrer Pflichten anzubalten (§ 32 Nr. 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 6. November 1880, betreffend die Verwaltung des provinzialständischen Verbandes der Provinz Posen). Er hat alle Pflichtverletzungen der Beamten, welche eine dienstliche Misse nach sich gezogen haben und von denen jedes Mal ein Vermerk zu den Dienstakten zu nehmen ist, zur Kenntniß des Landeshauptmanns zu bringen sowie diejenigen Fälle, bei denen kein disziplinarisches Einschreiten ohne Wirkung geblieben ist oder eine härtere Strafe notwendig erscheint und alle Handlungen, welche unter die allgemeinen Strafgesetze fallen, dem Landeshauptmann anzuzeigen.

§ 3. Für jeden Zögling werden seitens der Anstalt besondere Personalakten angelegt.

Er ist nach seiner Einlieferung, die dem Landeshauptmann unverzüglich zu berichten ist, über folgende Punkte zu vernehmen:

- über
1. seinen vollständigen Namen,
2. sein Alter,
3. seinen Geburts- und letzten Wohn- bezw. Aufenthaltsort,
4. seine Religion,
5. seine Herkunft, seine Eltern und Verwandten sowie darüber, in welchen Verhältnissen und wo dieselben leben,
6. den Unterricht und die Erziehung, die er bisher genossen hat.

Sodann ist eine körperliche Durchsichtigung des Eingelieferten vorzunehmen. Alle Gegenstände, welche für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt nachtheilig werden könnten, sind dem Zögling abzunehmen und nach dem Ermessen des Vorstehers entweder aufzubewahren oder durch den Begleiter der Einlieferungsbehörde zurückzugeben.

In der Verhandlung sind die mitgebrachten und die zurückgegebenen Gegenstände sowie etwaige Geldbeträge zu bezeichnen. Zugleich ist eine vollständige Personalbeschreibung des Eingelieferten zu den Akten zu bringen und in das für die Anstalt zu führende Personalverzeichnis einzutragen.

Dem Begleiter ist die Ablieferung des Zöglings und der mitgebrachten Kleidungsstücke zu bescheinigen.

Falls die Kleidungsstücke dem Reglement nicht entsprechen, ist dem Landeshauptmann hierüber zu berichten. Die Ablieferungsbekundigung ist mit

einem entsprechenden Vermerk zu versehen und muß auch die zurückgegebenen Gegenstände enthalten.

Demnächst ist der Gesundheitszustand des Zöglings durch den Anstaltsarzt zu prüfen. Wird der Zögling krank befunden, so hat der Arzt die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Anderenfalls ist der Zögling zu reinigen, mit der Anstaltskleidung zu versehen und durch den Vorsteher mit dem zu beobachtenden Verhalten bekannt zu machen.

Erkrankten Zöglinge nach ihrer Einlieferung in die Anstalt, so sind sie alsbald dem Anstaltsarzte vorzustellen.

§ 4. Die Zöglinge sind dem Vorsteher und den übrigen Anstaltsbeamten Gehorsam und Ehrerbietung schuldig.

Der Vorsteher hat über die Eintheilung der täglichen Beschäftigung der Zöglinge die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Die hierfür als Regel geltenden Bestimmungen sind in der ange-schlossenen Tagesordnung enthalten.

§ 5. Besuche dürfen von den Zöglingen nur mit Erlaubniß des Vorstehers empfangen werden. Ohne die gleiche Erlaubniß dürfen die Zöglinge die Anstalt nicht verlassen.

§ 6. Die Absendung von Briefen ist den Zöglingen nur nach Einsichtnahme und Genehmigung durch den Vorsteher gestattet.

Eingehende Briefe sind vom Vorsteher zu öffnen und, falls ihr Inhalt nicht geeignet ist, den Zweck der Zürlingerziehung zu gefährden, dem Zögling auszuhändigen, anderenfalls sind sie dem Abender zurückzugeben oder, wenn sie eine strafbare Handlung, insbesondere ein Vergehen gegen § 21 des Zürlingerziehungsgesetzes enthalten, dem Landeshauptmann zur weiteren Bestimmung einzuzureichen.

§ 7. Vergehene der Zöglinge gegen die Ordnung der Anstalt sind mit Ermahnungen und Verweisen zu ahnden, erforderlichen Falls sind die nach § 8 zulässigen Strafen zur Anwendung zu bringen, die alsdann in den Personalakten zu vermerken sind.

§ 8. Zulässige Disziplinarstrafen sind:

1. Körperliche Züchtigung (nach Maßgabe des § 1631 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des § 50 Theil II Titel 12 des Allgemeinen Landrechts und der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 14. Mai 1825, Gesammmlung Seite 215);
2. Entziehung der Bewegung im Freien bis auf höchstens 8 Tage;
3. Nahrungsmäßigung, welche bestehen kann:
 - a) in Entziehung des Besserbrotes,

- b) in Entziehung der Fleischportion bis auf 4 hintereinander folgende Tage,
- c) in Entziehung des Abendbrotes bis auf 8 Tage,
- d) in Weichtränkung der Kost auf Wasser und Brot, je um den anderen Tag bis auf die Dauer von 8 Tagen.

Diese Strafe darf an Zöglingen, welche das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht vollstreckt werden.

- 4. Isolirung in einer Arrestzelle, welche bei den schulpflichtigen Zöglingen die Theilnahme an den Unterrichts-, Vorbereitungs- und Arbeitsstunden nicht ausschließt. Die Einsperrung darf bei schulpflichtigen Kindern den Zeitraum von 24 Stunden, bei schulfreien Zöglingen einen solchen von 5 Tagen nicht überschreiten.

Die Arreststrafe kann durch Kostentziehung, wie zu 3 a und b angegeben, verschärft werden.

§ 9. Sollte dem Vorsteher in einzelnen Fällen eine härtere als die im § 8 bezeichnete Strafe erforderlich erscheinen, so hat er hierüber dem Landeshauptmann zu berichten, welchem die Befugnis zusteht, die Strafe bis auf das doppelte des dem Vorsteher zuthehenden Strafmaßes zu erhöhen.

§ 10. Zu ihrer sittlichen und religiösen Besserung sollen die Zöglinge an allen Sonn- und Festtagen durch den Vorsteher oder in seiner Behinderung durch einen von ihm beauftragten Beamten zu dem regelmäßigen Hauptgottesdienste geführt werden; es darf sich kein Zögling hiervon sowie von der Theilnahme an den sonst noch von dem Vorsteher für erforderlich erachteten kirchlichen oder häuslichen Andachtsübungen ausschließen, sofern nicht Krankheit eine Theilnahme unmöglich macht.

§ 11. Als Festtage, an denen die Zöglinge am Gottesdienste theilnehmen sollen und an denen die Arbeit und der Unterricht ausgefetzt werden muß, gelten folgende:

- Weihnachten (2 Tage),
- Neujahr,
- Seilige drei Könige,
- Kaisers Geburtstag,
- Maria Reinigung,
- Seiliger Joseph,
- Maria Verkündigung,
- Charfreitag,
- Ostern (2 Tage),
- Himmelfahrt Christi,
- Pfingsten (2 Tage),
- Trohnleihnann,
- Apotel Petrus und Paulus,
- Sebentag,
- Allerheiligen,

Fuß- und Bettag,
Maria Empfängnis.

§ 12. An jedem Tage soll vor und nach den regelmäßigen Mahlzeiten durch den Vorsteher, einen Lehrer oder Aufsicher oder einen der Zöglinge ein kurzes Gebet gesprochen werden.

Die Morgen- und Abendandacht wird von dem Vorsteher und bei dessen Behinderung von einem Lehrer abgehalten.

Das Lesen von Schriften erbaulichen oder unterhaltenden Inhalts soll jedem Zögling in den nicht zur Arbeit bestimmten Stunden freigestellt sein.

§ 13. Als Ferien, während welcher der Schulunterricht ausfällt, gelten, abgesehen von den im § 11 aufgestellten Festtagen:

1. die Weihnachtswoche vom Tage vor dem Feste bis zum Tage nach Neujahr, und zwar so, daß der Schulunterricht am 23. Dezember oder, wenn dieser auf einen Sonntag fällt, am 22. Dezember geschlossen und am 2. Januar oder, wenn dieser ein Sonntag ist, am 3. Januar wieder aufgenommen wird;
2. die Osterwoche vom Gründonnerstag bis zum Mittwoch nach dem Feste, an welchem Tage der Schulunterricht wieder anfängt;
3. in der Pfingstwoche der Tag vor und der Dienstag und Mittwoch nach dem Feste;
4. je 2 Wochen im Sommer und im Herbst nach der alljährlich durch den Landeshauptmann erfolgenden besonderen Festsetzung.

Zu landwirthschaftlichen und Handfertigkeitsarbeiten sind die Zöglinge auch in den Ferien heranzuziehen.

§ 14. Entweicht ein Zögling, so hat der Vorsteher hiervon der Einlieferungsbehörde, der Ortspolizeibehörde des letzten Wohn- bezw. Aufenthaltsortes des Zöglings und der Polizeibehörde in Schubin unverzüglich Anzeige zu erstatten und dem Landeshauptmann über die stattgehabte Untersuchung und die zur Wiederergriffung des Entwichenen gethanen Schritte zu berichten.

§ 15. Stirbt ein Zögling in der Anstalt, so verbleibt die Leiche in dem Krankenzimmer so lange, bis der Arzt sich von dem Tode überzeugt hat.

Jeder Todesfall ist dem Landeshauptmann sofort zu berichten.

Dem Standesbeamten ist die erforderliche Anzeige spätestens am nächstfolgenden Wochentage zu machen.

§ 16. Die Hausordnung vom 31. August 1888 tritt mit dem Tage der Verfertigung dieser Hausordnung und frühestens mit dem 1. April 1901 außer Kraft.

So beschloffen in der Sitzung des 33. Provinziallandtages am 1. März 1901.

Rosen, den 15. März 1901.
Der Landeshauptmann:
Dr. von Dziembowski.

Die vorstehende Hausordnung wird in betreff derjenigen Bestimmungen, welche sich auf die Aufnahme, die Behandlung und den Unterricht der

Jüglinge beziehen, hierdurch auf Grund des § 17 des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 genehmigt.

Berlin, den 13. April 1901.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

J. S.: ges. Kögler.

Der Minister des Innern.

J. S.: ges. von Bischoffshausen.

Vorstehende Hausordnung wird hiemit zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Posen, den 30. April 1901.

Der Landeshauptmann.

Dr. von Dziembowski.

Tagesordnung

für die Provinzial-Erziehungsanstalt in Schubin.

Die Tagesordnung hat den Zweck, den Jünglingen eine geregelte Lebensweise und eine verständige Benutzung der Zeit anzudeuten.

In den Wochentagen geschieht das Aufstehen im Sommer um 5, im Winter um 6 Uhr; der Tag wird mit der Reinigung und der Ankleidung begonnen und geht dann zum Gebet und zur häuslichen Beschäftigung nach folgender Zeiteinteilung über:

Sommer.

5 Uhr Aufstehen, Reinigen, Ankleiden, Besorgung der Betten und ein kurzes gemeinschaftliches Morgengebet unter Leitung des Vorstehers.

Von 6 bis 7 Uhr Frühstück und Vorbereitung zur Schule. Von 7 Uhr ab Schulunterricht. Um 12 Uhr Mittagbrot.

Ueber die Dauer des Schulunterrichts ergeht das Nähere der festgestellte Lehr- und Stundenplan. Nach Beendigung des Unterrichts erfolgt Anfertigung der Schularbeiten und angemessene Beschäftigung der Jüglinge.

Um 7 1/2 Uhr demnächst Abendandacht.

Um 9 Uhr gehen die Jüglinge zu Bett.

Dieselbe Zeiteinteilung ist im Winter maßgebend mit dem Unterschiede, daß um 6 Uhr auf-

gestanden und dadurch die Arbeitszeit um 1 Stunde des Morgens verkürzt wird.

Der Schulunterricht beginnt deshalb im Winter erst um 8 Uhr. Von den älteren, hierzu befähigten Jünglingen hat einer derselben abwechselnd das Amt eines Ordners zur Besorgung der allgemeinen Geschäfte zu übernehmen.

Für das Spielen der Kinder wird im Sommer und im Winter ein Zeitraum von zwei Stunden festgesetzt.

Sonntag.

Im Sommer um 6, im Winter um 6 1/2 Uhr Aufstehen.

Im Sommer um 7, im Winter um 7 1/2 Frühstück, darauf Vorbereitung zur Kirche und Theilnahme am Gottesdienste.

Nach Beendigung des Gottesdienstes Erholung im Freien.

12 Uhr Mittagstisch.

1 bis 4 Uhr Erholung im Freien,

4 bis 6 Uhr Spaziergang,

6 bis 7 Uhr Vorlesung oder Unterhaltung,

7 1/2 Uhr Abendbrot,

8 1/2 Uhr Abendandacht und um

9 Uhr Niederlegen zum Schlafen.

Vor und nach jedem Mittagessen werden gemeinschaftliche Gebete gesprochen.

Reglement

für die Provinzial-Erziehungsanstalt in Zerkwitz.

Zweck der Anstalt.

§ 1. Die Provinzial-Erziehungsanstalt zu Zerkwitz ist eine öffentliche Anstalt des Provinzial-Berandes von Posen, welche zur Aufnahme und Erziehung der dem genannten Provinzial-Berande auf Grund des Gesetzes vom 2. Juli 1900 über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger überwiesenen Jüglinge bestimmt ist.

Die Anstalt hat die Aufgabe, ihre Jüglinge durch Arbeit und Anstrenge in sittlicher und religiöser Beziehung zu heben und zu fördern, durch Anleitung zu Fertigkeiten und Kenntnissen ihnen ihr späteres selbständiges Fortkommen zu erleichtern, sowie die schulpflichtigen Jüglinge durch Unterricht in den Lehrgegenständen der Volksschule zu brauchbaren Gliedern der bürgerlichen Gesellschaft heranzubilden.

Aufnahme der Zöglinge.

§ 2. Die Anstalt ist zunächst für männliche Zöglinge evangelischen Bekenntnisses bestimmt. Die Aufnahme erfolgt auf Grund der von dem Landeshauptmann erteilten Aufnahmeverfügungen.

Der Landeshauptmann ist befugt, die Aufnahme auch solcher Minderjähriger, deren vorläufige Unterbringung in einer Anstalt vom Vormundschaftsgericht auf Grund des § 5 des Gesetzes beschlossen ist, gegen eine mit der zuständigen Polizeibehörde zu vereinbarende Entschädigung anzuordnen.

§ 3. Der Landeshauptmann ist befugt, bei Einlieferung von Zöglingen an Stelle der mitzubringenden Ausstattung die Zahlung eines entsprechenden, ein für alle Mal festzusetzenden Geldbetrages zu verlangen.

§ 4. Zöglinge, welche an ansteckenden Krankheiten leiden, dürfen in die Anstalt nicht eingeliefert werden.

Behandlung, Beschäftigung, Erziehung und Unterricht.

§ 5. Auf die Behandlung, Beschäftigung und Erziehung der Zöglinge findet § 5 Absatz 3 des Reglements zur Ausführung des Fürsorgeerziehungsgesetzes sinnesprechende Anwendung.

§ 6. Der Schulunterricht wird nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen über Einrichtung, Aufgabe und Ziel der preussischen Volksschule erteilt. Die Unterrichtssprache ist diejenige der öffentlichen Volksschule. Die Schulaufsicht wird durch den Herrn Oberpräsidenten ausgeübt.

§ 7. Nicht mehr schulpflichtige Zöglinge, welche aus einem besonderen Grunde in der Anstalt verbleiben, werden, soweit es die Einrichtungen der Anstalt gestatten, unter möglicher Berücksichtigung ihrer Wünsche und Anlagen mit Feld- und Gartenarbeiten oder in einem Handwerk beschäftigt.

Für diese Zöglinge wird zur Befestigung der erworbenen Schulkenntnisse ein Fortbildungsunterricht eingerichtet, falls ihre Theilnahme an dem allgemeinen Fortbildungsunterrichte des Schulortes nicht anhängig ist.

§ 8. Den Religionsunterricht empfangen die Zöglinge gemäß dem § 18 des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung.

Diejenigen Zöglinge, welche sich in dem entsprechenden Alter befinden und genügend vorgebildet sind, haben an dem Konfirmandenunterrichte theilzunehmen und sind zu konfirmiren.

Entlassung.

§ 9. Ein Zögling wird aus der Anstalt entlassen:

1. wenn der Beschluß des Vormundschaftsgerichts im Biederaufnahmeverfahren (§ 6 des Gesetzes) durch rechtskräftige Entscheidung aufgehoben ist,
2. wenn der Zögling volljährig wird,

3. wenn die vorzeitige Entlassung aus der Fürsorgeerziehung vom Landeshauptmann angeordnet wird,

4. wenn der Zögling anderweit untergebracht werden soll; jedoch soll er in eine Dienst- oder Lehrstelle erst dann überführt werden, wenn er körperlich und sittlich so weit gereift ist, daß er der Anstaltszucht entbehren und seinen Lebensunterhalt selbständig verdienen kann.

Erachtet der Vorsteher die anderweite Unterbringung oder die Entlassung des Zöglinge auf Widerruf für angezeigt, so hat er hierüber dem Landeshauptmann zu berichten.

Falls die Entlassung wegen Krankheit des Zöglinge nach ärztlichem Gutachten ohne Nachtheil für seine Gesundheit nicht erfolgen kann, so ist sie bis zur Wiederherstellung auszusetzen. Das Gutachten ist zu den Akten zu bringen. Zöglinge, welche mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, dürfen vor erfolgter Heilung nicht entlassen werden.

Ueber die Zurückhaltung und spätere Entlassung ist dem Landeshauptmann zu berichten.

Verfassung und Verwaltung der Anstalt

§ 10. Die obere Leitung der Anstalt steht nach der Allerhöchsten Verordnung vom 5. November 1889, betreffend die Verwaltung des Provinzialverbandes der Provinz Posen, nach den vom Provinziallandtage erlassenen statistarischen Bestimmungen sowie nach näherer Vorschrift dieses Reglements dem Landeshauptmann zu.

Oertliche Verwaltung.

§ 11. Die örtliche Verwaltung wird von einem Vorsteher geführt, welcher von dem Provinzialausschuß gewählt wird.

Der Vorsteher muß zum Lehramte an der öffentlichen Volksschule oder an Mittelschulen befähigt sein. Er leitet die Erziehung der Zöglinge, erteilt ihnen den schulplanmäßigen Unterricht und ist für die Erreichung des Anstaltszweckes verantwortlich.

Der Landeshauptmann ist der unmittelbare Vorgesetzte des Anstaltsvorstehers; Letzterer ist der Dienstvorgesetzte aller Anstaltsbeamten und handhabt die gesammte Hausordnung und Anstaltszucht. Seine Dienstanzweisung erhält er von dem Landeshauptmann.

Anstaltslehrer.

§ 12. Inwieweit neben dem Vorsteher die Anstellung weiterer Lehrkräfte erforderlich ist, bleibt der etatsmäßigen Regelung überlassen. Dieselben müssen die Befähigung zum Lehramte an öffentlichen Volksschulen haben.

Geistliche und Aerzte.

§ 13. Die für die Seelsorge erforderlichen Geistlichen sowie die zur Versorgung der ärztlichen Pflege erforderlichen Personen werden von dem Lan-

Landeshauptmann vertagsmäßig angenommen; ihre Dienstobliegenheiten werden durch Vertrag festgesetzt.

Sonstige Beamte und Gesinde.

§ 14. Die für den Bureaudienst, den Bibliotheks- und Arbeitsbetrieb sowie die neben den Anstaltslehrern zur Beaufsichtigung der Höglinge erforderlichen Beamten werden von dem Landeshauptmann nach Maßgabe des Anstaltsrats angestellt. Die Dienstverpflichtungen werden, so weit sie erforderlich sind, von dem Landeshauptmann erlassen.

Das Gesinde wird von dem Vorsteher angenommen und entlassen.
Dienstverhältnisse der Anstaltsbeamten.

§ 15. Der Vorsteher, die Anstaltslehrer und alle übrigen Anstaltsbeamten gehören zu den Pro-

vinzialbeamten. Ihre dienstlichen Verhältnisse werden ausschließlich durch die Dienstordnung, betreffend die besonderen dienstlichen Verhältnisse der provinziellständischen Beamten der Provinz Posen, vom 2. Oktober 1890 sowie durch den Nachtrag zu dieser Dienstordnung vom 18. März 1898 bestimmt.

§ 16. Soweit Abänderungen dieses neuen Reglements die im § 17 Absatz 2 des Fürsorgeerziehungsgesetzes bezeichneten Bestimmungen betreffen, bedürfen sie der Genehmigung der Herren Minister des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

So beschloffen in der Sitzung des 33. Provinziallandtages am 1. März 1901.

Posen, den 15. März 1901.

Der Landeshauptmann.

Dr. von Dziembowski.

Das vorstehende Reglement wird in betreff derjenigen Bestimmungen, welche sich auf die Aufnahme, die Behandlung, den Unterricht und die Entlassung der Höglinge beziehen, hierdurch auf

Grund des § 17 des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 genehmigt.

Berlin, den 13. April 1901.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

J. S.: 94. Kägler.

Der Minister des Innern.

J. S.: 94. von Bliehoffshausen.

Vorstehendes Reglement wird hiermit zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Posen, den 30. April 1901.

Der Landeshauptmann.

Dr. von Dziembowski.

Satzordnung

für die Provinzial-Erziehungsanstalt in Zerkwitz.

§ 1. Der Vorsteher leitet die Verwaltung und die Ordnung und Führt der Anstalt.

§ 2. Der Vorsteher ist befugt, die ihm unterstellten Beamten durch Warnungen, Verweise sowie Geldstrafen bis zu 10 Mark zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten. (§ 32 Nr. 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 5. November 1880, betreffend die Verwaltung des provinziellständischen Verbandes der Provinz Posen.) Er hat alle Pflichtverletzungen der Beamten, welche eine dienstliche Rüge nach sich gezogen haben und von denen jedes Mal ein Vermerk zu den Dienstakten zu nehmen ist, zur Kenntniss des Landeshauptmanns zu bringen sowie diejenigen Fälle, bei denen kein disziplinarisches Ein-

schreiten ohne Wirkung geblieben ist oder eine härtere Strafe nothwendig erscheint und alle Handlungen, welche unter die allgemeinen Strafgesetze fallen, dem Landeshauptmann anzuzeigen.

§ 3. Für jeden Högling werden seitens der Anstalt besondere Personalakten angelegt.

Er ist nach seiner Einlieferung, die dem Landeshauptmann unverzüglich zu berichten ist, über folgende Punkte zu vernehmen:

- über
1. seinen vollständigen Namen,
2. sein Alter,
3. seinen Geburts- und letzten Wohn- bezw. Aufenthaltsort,

4. seine Religion,
5. seine Herkunft, seine Eltern und Verwandte sowie darüber, in welchen Verhältnissen und wo dieselben leben,
6. den Unterricht und die Erziehung, die er bisher genossen hat.

Sodann ist eine körperliche Durchsuhung des Eingelieferten vorzunehmen. Alle Gegenstände, welche für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt nachtheilig werden könnten, sind dem Jügling abzunehmen und nach dem Ermessen des Vorstehers entweder aufzubewahren oder durch den Begleiter der Einlieferungsbehörde zurückzugeben.

In der Verhandlung sind die mitgebrachten und die zurückgegebenen Gegenstände sowie etwaige Geldbeträge zu bezeichnen. Zugleich ist eine vollständige Personalbeschreibung des Eingelieferten zu den Akten zu bringen und in das für die Anstalt zu führende Personalverzeichnis einzutragen.

Dem Begleiter ist die Ablieferung des Jüglings und der mitgebrachten Kleidungsstücke zu bescheinigen.

Falls die Kleidungsstücke dem Reglement nicht entsprechen, ist dem Landeshauptmann hierüber zu berichten.

Die Ablieferungsbescheinigung ist mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen und muß auch die zurückgegebenen Gegenstände enthalten.

Demnächst ist der Gesundheitszustand des Jüglings durch den Anstaltsarzt zu prüfen. Wird der Jügling krank befunden, so hat der Arzt die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Andernfalls ist der Jügling zu reinigen, mit der Anstaltskleidung zu versehen und durch den Vorsteher mit dem zu beobachtenden Verhalten bekannt zu machen.

Erkrankte Jüglinge nach ihrer Einlieferung in die Anstalt, so sind sie alsbald dem Anstaltsarzte vorzustellen.

§ 4. Die Jüglinge sind dem Vorsteher und den übrigen Anstaltsbeamten Gehorsam und Ehrerbietung schuldig.

Der Vorsteher hat über die Eintheilung der täglichen Beschäftigung der Jüglinge die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Die hierfür als Regel geltenden Bestimmungen sind in der angeschlossenen Tagesordnung enthalten.

§ 5. Besuche dürfen von den Jüglingen nur mit Erlaubniß des Vorstehers empfangen werden. Ohne die gleiche Erlaubniß dürfen die Jüglinge die Anstalt nicht verlassen.

§ 6. Die Abwendung von Briefen ist den Jüglingen nur nach Einsichtnahme und Genehmigung durch den Vorsteher gestattet.

Eingehende Briefe sind vom Vorsteher zu öffnen und, falls ihr Inhalt nicht geeignet ist, den Zweck der Fortergziehung zu gefährden, dem Jügling auszubändigen; andernfalls sind sie dem Abtender zurückzugeben oder, wenn sie eine strafbare Hand-

lung, insbesondere ein Vergehen gegen § 21 des Fürsorgeerziehungsgesetzes enthalten, dem Landeshauptmann zur weiteren Bestimmung einzureichen.

§ 7. Vergehen der Jüglinge gegen die Ordnung der Anstalt sind mit Ermahnungen und Verweisen zu ahnden; erforderlichen Falls sind die nach § 8 zulässigen Strafen zur Anwendung zu bringen, die alsdann in den Personalakten zu vermerken sind.

§ 8. Zulässige Disziplinarstrafen sind:

1. Körperliche Züchtigung (nach Maßgabe des § 1631 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des § 50 Theil II Titel 12 des Allgemeinen Landrechts und der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 14. Mai 1825, Gesetzsammlung Seite 215);
2. Entziehung der Bewegung im Freien bis auf höchstens acht Tage;
3. Kostschmälerung, welche bestehen kann:
 - a) in Entziehung des Bispesbrotes,
 - b) in Entziehung der Fleischportion bis auf 4 hintereinander folgende Tage,
 - c) in Entziehung des Abendbrotes bis auf acht Tage,
 - d) in Beschränkung der Kost auf Wasser und Brot, je um den anderen Tag, bis auf die Dauer von acht Tagen.

Diese Strafe darf an Jüglingen, welche das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht vollstreckt werden.

4. Isolirung in einer Arrestzelle, welche bei den schulpflichtigen Jüglingen die Theilnahme an den Unterrichts-, Vorbereitungs- und Arbeitsstunden nicht ausschließt. Die Einspernung darf bei schulpflichtigen Sündern den Zeitraum von 24 Stunden, bei schulpflichtigen Jüglingen einen solchen von 5 Tagen nicht überdauern.

Die Arreststrafe kann durch Kostentziehung, wie zu 3 a und b angegeben, verschärft werden.

§ 9. Sollte dem Vorsteher in einzelnen Fällen eine härtere als die im § 8 bezeichnete Strafe erforderlich erscheinen, so hat er hierüber dem Landeshauptmann zu berichten, welchem die Befugniß zusteht, die Strafe bis auf das doppelte des Vorstehers zustehenden Strafmaßes zu erhöhen.

§ 10. Zur sittlichen und religiösen Besserung der Jüglinge soll an allen Sonn- und Festtagen durch den Vorsteher oder in seiner Behinderung durch einen von ihm beauftragten Beamten eine liturgische Andacht, an die sich das Verlesen einer Predigt anschließt, abgehalten werden; allmonatlich ist an einem Sonntag oder Festtag an Stelle der liturgischen Andacht durch den zuständigen Geistlichen ein Gottesdienst in der Anstalt abzuhalten. Es darf sich kein Jügling hiervon sowie von der Theilnahme an den sonst noch von dem Vorsteher für erforderlich erach-

ten kirchlichen oder häuslichen Andachtsübungen ausschließen, sofern nicht Krankheit eine Theilnahme unmöglich macht.

§ 11. Als Festtage, an denen die Zöglinge am Gottesdienste theilnehmen sollen und an denen die Arbeit und der Unterricht ausgesetzt werden muß, gelten folgende:

- Weihnachten (2 Tage),
- Neujahr,
- Kaisers Geburtstag,
- Charfreitag,
- Ostern (2 Tage),
- Himmelfahrt Christi,
- Pfingsten (2 Tage),
- Sonntag,
- Auß- und Betttag.

§ 12. An jedem Tage soll vor und nach den regelmäßigen Mahlzeiten durch den Vorsteher, einen Lehrer oder Aufseher oder einen der Zöglinge ein kurzes Gebet gesprochen werden.

Die Morgen- und Abendandacht wird von dem Vorsteher und bei dessen Behinderung von einem Lehrer abgehalten.

Das Lesen von Schriften erbaulichen oder unterhaltenden Inhalts soll jedem Zögling in den nicht zur Arbeit bestimmten Stunden freigestellt sein.

§ 13. Als Ferien, während welcher der Schulunterricht ausfällt, gelten, abgesehen von den im § 11 aufgeführten Festtagen:

1. die Weihnachtswoche vom Tage vor dem Feste bis zum Tage nach Neujahr, und zwar so, daß der Schulunterricht am 23. Dezember oder, wenn dieser auf einen Sonntag fällt, am 22. Dezember geschlossen

und am 2. Januar oder, wenn dieser ein Sonntag ist, am 3. Januar wieder aufgenommen wird;

2. die Osterwoche von Gründonnerstag bis zum Mittwoch nach dem Feste, an welchem Tage der Schulunterricht wieder anfängt;
3. in der Pfingstwoche der Tag vor und der Dienstag und Mittwoch nach dem Feste;
4. je zwei Wochen im Sommer und im Herbst nach der alljährlichen durch den Landeshauptmann erfolgenden besonderen Festsetzung.

Iu landwirthschaftlichen und Handfertigkeitsarbeiten sind die Zöglinge auch in den Ferien heranzuziehen.

§ 14. Entweicht ein Zögling, so hat der Vorsteher hiervon der Einlieferungsbehörde, der Ortspolizeibehörde des letzten Wohn- bzw. Aufenthaltsortes des Zöglings und der Polizeibehörde in Jaroslavin unverzüglich Anzeige zu erstatten und dem Landeshauptmann über d. stattgehabe Untersuchung und die zur Wiedererziehung des Entwichenen gethanen Schritte zu berichten.

§ 15. Stirbt ein Zögling in der Anstalt, so verbleibt die Leiche in dem Krankenzimmer so lange, bis der Arzt sich von dem Tode überzeugt hat. Jeder Todesfall ist dem Landeshauptmann sofort zu berichten.

Dem Stabesbeamten ist die erforderliche Anzeige spätestens am nächstfolgenden Wochentage zu machen.

So beschlossen in der Sitzung des 33. Provinziallandtages am 1. März 1901.

Ofen, den 15. März 1901.

Der Landeshauptmann.

Dr. von Dziembowski.

Die vorstehende Hausordnung wird in betreff derjenigen Bestimmungen, welche sich auf die Annahme, die Behandlung und den Unterricht der

Zöglinge beziehen, hierdurch auf Grund des § 17 des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 genehmigt.

Berlin, den 13. April 1901.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

3. 8.: 93. Kögler.

Der Minister des Innern.

3. 8.: 93. von Bischhoffshausen.

Vorstehende Hausordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ofen, den 30. April 1901.

Der Landeshauptmann.

Dr. von Dziembowski.

Tagesordnung

für die Provinzial-Erziehungs-Anstalt in Zerwick.

Die Tagesordnung hat den Zweck, den Zöglingen eine geordnete Lebensweise und eine verständige Benützung der Zeit anzuzeigen.

Am den Wochentagen geschieht das Aufstehen im Sommer um 5, im Winter um 6 Uhr; der Tag wird mit der Reinigung und Ankleidung begonnen und geht dann zum Gebet und zur häuslichen Beschäftigung nach folgender Zeiteintheilung über:

Sommer.

5 Uhr Aufstehen, Reinigen, Ankleiden, Versorgung der Betten und ein kurzes gemeinschaftliches Morgengebet unter Leitung des Vorstehers.

Von 6 bis 7 Uhr Frühstück und Vorbereitung zur Schule. Von 7 Uhr ab Schulunterricht. Am 12 Uhr Mittagbrod.

Ueber die Dauer des Schulunterrichts ergibt das Nähere der festgestellte Lehr- und Stundenplan.

Nach Beendigung des Unterrichts erfolgt Anfertigung der Schularbeiten und angemessene Beschäftigung der Zöglinge.

Am 7 $\frac{1}{2}$ Uhr demnächst Abendandacht.

Am 9 Uhr gehen die Zöglinge zu Bett.

Dieselbe Zeiteintheilung ist im Winter maßgebend mit dem Unterschiede, daß um 6 Uhr auf-

gestanden und dadurch die Arbeitszeit um eine Stunde des Morgens verkürzt wird.

Der Schulunterricht beginnt deshalb im Winter erst um 8 Uhr. Von den älteren, hierzu befähigten Zöglingen hat einer derselben abwechselnd das Amt eines Ordners zur Besorgung der allgemeinen Geschäfte zu übernehmen.

Für das Spielen der Kinder wird im Sommer und im Winter ein Zeitraum von 2 Stunden festgesetzt.

Sonntag.

Am Sommer um 6 Uhr, im Winter um 6 $\frac{1}{2}$ Uhr Aufstehen.

Am Sommer um 7, im Winter um 7 $\frac{1}{2}$ Uhr Frühstück, darauf Vorbereitung zur Kirche und Theilnahme am Gottesdienste.

Nach Beendigung des Gottesdienstes Erholung im Freien.

12 Uhr Mittagstisch.

1 bis 4 Uhr Erholung im Freien.

4 bis 6 Uhr Spaziergang.

6 bis 7 Uhr Vorlesung oder Unterhaltung.

7 $\frac{1}{2}$ Uhr Abendbrod.

8 $\frac{1}{2}$ Uhr Abendandacht und um 9 Uhr Niederlegen zum Schlafen.

Vor und nach jedem Mittagessen werden gemeinschaftliche Gebete gesprochen.

Sonder-Beilage

zu Nr. 20 des Amtsblattes der kgl. Regierung zu Posen.

Posen, den 14. Mai 1901.

Reglement

zur Ausführung des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900.

Auf Grund des § 17 des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger wird das nachstehende Reglement erlassen:

§ 1. Bei Eingang der auf Ueberweisung zur Fürsorgeerziehung gerichteten Beschlüsse des Vormundschaftsgerichts sind zu erfordern:

1. die Bescheinigung, daß gegen den Beschluß eine Beschwerde mit aufschiebender Wirkung nicht eingelegt oder daß dieselbe endgültig zurückgewiesen ist,
2. die gerichtlichen Fürsorgeerziehungsakten,
3. eine Geburtsurkunde des Ueberwiesenen,
4. ein Taufschein,
5. ein Impfungs- bezw. Wiederimpfungsschein,
6. ein ärztlicher Befundschein über den Gesundheitszustand des Ueberwiesenen, insbesondere darüber, daß derselbe nicht mit ansteckenden Krankheiten behaftet, nicht geisteskrank, taub oder stumm ist und nicht an Epilepsie leidet,
7. eine amtliche Bescheinigung darüber, ob der Minderjährige eigenes Vermögen besitzt oder ob Personen vorhanden sind, welche eine gesetzliche Verpflichtung zu seiner Unterhaltung haben und zur Tragung der Erziehungskosten ganz oder theilweise herangezogen werden können,
8. eine Mittheilung des Landraths (des Magistrats oder des königlichen Polizeivorstehers, § 4 des Gesetzes) über die persönlichen, häuslichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Ueberwiesenen, soweit eine solche neben den Akten noch erforderlich erscheint,
9. eine gutachtliche Aeußerung des Landraths (des Magistrats oder des königlichen Polizeivorstehers) darüber, ob die Unterbringung in einer Familie oder in einer Anstalt für zweckmäßig erachtet wird.

§ 2. Ueber die Art und den Ort der Unterbringung entscheidet der Landeshauptmann unter billiger Rücksichtnahme auf Vermeidung zu hoher Einlieferungskosten.

§ 3. Die Unterbringung zur Fürsorgeerziehung erfolgt entweder in einer geeigneten Familie oder in einer zu diesem Zweck eingerichteten Anstalt. Für die von der Provinz errichteten Erziehungsanstalten sind besondere Reglements gemäß § 17 des Gesetzes zu erlassen.

Im Falle der Unterbringung des Zöglings in einer Familie oder in einer nicht unter Leitung der Provinzialverwaltung stehenden Anstalt schließt der Landeshauptmann einen Vertrag über die Verpflegung und Erziehung unter Vorbehalt jederzeitiger Rücknahme des Zöglings ab. In jedem Falle der Unterbringung wird die getroffene Entscheidung dem Landrath (dem Magistrat oder dem königlichen Polizeivorstehers, § 4 des Gesetzes) erforderlichensfalls mit dem Ersuchen mitgetheilt, die Ueberführung des Zöglings mit der in der Beilage verzeichneten Ausstattung, die in Bedarfsfälle auf Kosten des verpflichteten Ortsarmenverbandes (§ 15 des Gesetzes) zu beschaffen ist, durch die Polizeibehörde des Aufenthaltsortes in die Obhut der Familie oder der Anstalt zu veranlassen.

Von der Ueberführung zur Fürsorgeerziehung sowie von jeder anderweitigen Unterbringung des Zöglings ist dem Vormundschaftsgericht Mittheilung zu machen.

§ 4. Die Fürsorgeerziehung hat nicht den Charakter einer Strafe, sondern bezweckt, die Zöglinge in Gottesfurcht und Sitte zur Ordnung und Arbeitsamkeit zu erziehen.

§ 5. Im Falle der Familienpflege sind nur solche Familien zu wählen, die einen unbescholtenen Ruf haben, durch ihre Gesinnung und Führung die Gewähr dafür bieten, daß die ihnen anvertrauten Zöglinge gewissenhaft erzogen werden, auch in geordneten Verhältnissen leben und eine ausreichende Wohnung haben. Die Familie muß dem religiösen Bekenntnisse des Zöglings angehören; nur bei nicht mehr schulpflichtigen Zöglingen kann hiervon ausnahmsweise abgesehen werden. Es ist darauf zu sehen, daß die Familie dem bisherigen Aufenthaltsorte des Zöglings nicht zu nahe wohnt, und daß

nicht mehrere Jöglinge in derselben Familie untergebracht werden.

Zur Ermittelung der hienach geeigneten Familien ist die Mitwirkung der Gemeindebehörden, der Seelsorger und geeigneten Falls die der Kaiserkrätze und anderer Personen in Anspruch zu nehmen.

Von der Unterbringung in einer Familie ist vorher dem Gemeindevorstande und dem zuständigen Geistlichen Anzeige zu machen. Bei schulpflichtigen Jöglingen ist unter Benachrichtigung der Schulbehörde festzustellen, daß ihre Aufnahme in die Volksschule gesichert ist.

In dem über die Aufnahme des Jögling abzuschließenden Vertrage hat das Familienhaupt die Verpflichtung zu übernehmen, den Jögling in seinen Familienkreis aufzunehmen, ihn an Stelle der Eltern mit den diesen zustehenden Zuchtmitteln in religiös-sittlichen Sinne zu erziehen, und ihn zwar mit Strenge, zugleich aber mit Liebe zu behandeln. Dem Jögling ist eine angemessene Unterkunft mit besonderem Bett, gesunde, ausreichende Beköstigung, eine den Verhältnissen angemessene Kleidung und in Krankheitsfällen Pflege und ärztliche Hilfe zu sichern. Er ist zu den für sein Alter und Geschlecht passenden häuslichen und ländlichen Arbeiten anzuleiten, soweit dies ohne Schädigung der Gesundheit des Jögling und des Unterrichtes geschehen kann. Die Verwendung des Jögling in Fabriken und ähnlichen Betrieben ist untersagt, in der Hausindustrie ist sie nur mit Genehmigung des Fürsorgers zulässig.

Die Unterbringung des Jögling in der eigenen Familie kann widerrüchlich angeordnet werden, wenn die Erziehung in einer fremden Familie oder in einer Anstalt den Jögling sittlich gebessert hat und die Verhältnisse der eigenen Familie, durch welche die Verwahrlosung des Jögling verschuldet ist, beseitigt sind.

§ 6. Die Bestimmungen des § 5 Absatz 4 gelten in sinntreuer Anwendung für die nicht unter Leitung der Provinzialverwaltung stehenden Anstalten.

Sowohl die Lage wie die baulichen und gesundheitlichen Einrichtungen und die Größe der Anstalt müssen den besonderen Anforderungen der Fürsorgeerziehung entsprechen, insbesondere Gelegenheit bieten, die Jöglinge mit Feld-, Garten-, Haus- und anderen geeigneten Arbeiten außerhalb der Unterrichtsstunden zu beschäftigen; es muß den Jöglingen ein ausreichender, den Beschäftigen für die Volksschule gemäßer Unterricht gesichert werden.

Es sollen nur solche Anstalten benutzt werden, die auf sanitätseller Grundlage stehen und entweder nur für Knaben oder nur für Mädchen bestimmt sind. Jöglinge, die das schulpflichtige Alter noch nicht überschritten haben, können auch in Anstalten, die für Kinder heilberlei Geschlechts bestimmt sind, untergebracht werden, wenn die Anstaltsräume

für Tag und Nacht und die Spielplätze vollständig von einander getrennt sind.

Der Jögling ist, soweit irgend möglich, in einer Anstalt seines Bekenntnisses unterzubringen. Ist eine solche Anstalt, die zugleich den Aufgaben der Fürsorgeerziehung gewachsen ist, im Bezirke der Provinz Posen nicht vorhanden, so ist die Unterbringung in einer geeigneten Anstalt im Bezirke eines anderen Kommunalverbandes anzustreben. Läßt sich die Unterbringung eines Jögling in einer geeigneten Anstalt seines Bekenntnisses nicht ermöglichen, so ist der Religionsunterricht und die regelmäßige Theilnahme am Gottesdienste nach den Ordnungen seines Bekenntnisses sicherzustellen.

§ 7. Jöglinge, deren Schulpflicht ihr Ende erreicht hat, sind, soweit nicht der Aufenthalt in einer Erziehungsanstalt aus besonderen Gründen erforderlich ist, in einer geeigneten Dienst- oder Lehrstelle unterzubringen.

§ 8. Der nach § 11 des Gesetzes zu bestellende Fürsorgere erhält von dem Landeshauptmann eine seine Thätigkeit bestimmende gedruckte Anweisung. Der Fürsorgere hat in Unterstützung des Landeshauptmanns die Führung und Erziehung des Jögling zu überwachen; er hat zu diesem Zwecke den schulpflichtigen Jögling erforderlichen Falls in der Familie aufzusuchen und für die Abstellung etwaiger Mängel zu sorgen. Wegen seiner Anordnungen ist die Beschwerde an den Landeshauptmann zulässig.

Halbjährlich hat der Fürsorgere an den Landeshauptmann oder den von diesem bezeichneten Beamten über seine Wahrnehmungen Bericht zu erstatten.

Für Kinder im Alter unter 12 Jahren und weibliche Jöglinge sind vorzugsweise Frauen als Fürsorgere zu bestellen.

§ 9. Der Landeshauptmann beschließt darüber, ob der Zweck der Fürsorgeerziehung vor Ablauf der Minderjährigkeit des Jögling als erreicht oder die Vereidung des Prozeßes als anderweitig sichergestellt anzusehen ist. Die in einem solchen Falle auszusprechende Entlassung erfolgt endgiltig oder unter Vorbehalt des Widerrufs. Vor der Beschlußfassung ist der Fürsorgere oder der Anstaltsvorsteher zu hören.

Die auf Widerruf erfolgende Entlassung ist an die Bedingung zu knüpfen, daß der Minderjährige sich der vom Landeshauptmann angeordneten Aufsicht unterstellt, welche polizeilichen Organen mit übertragen werden darf.

Vor jeder Entlassung und bei Eintritt der Großjährigkeit des Jögling ist für ihn ein sicheres Unterkommen bei einer Dienstherrenschaft, einem Lehrherrn oder in einer anderen Stellung zu ermitteln.

Die Nachforschung über die Führung und das Fortkommen des Jögling sind bis zum 25. Lebensjahre fortzusetzen.

§ 10. Von der Entlassung aus der Fürsorgeerziehung ist dem Vormundschaftsgericht und dem Vorstände der Gemeinde, in welche der Jögling ent-

lassen wird, bei in einer Familie untergebrachten Zöglingen auch dem Fürsorger, Kenntniß zu geben.

§ 11. Eine Zusammenstellung der dem Provinzialverbande zur Last fallenden Kosten, in der die von den Zöglingen oder anderen Zahlungspflichtigen wieder eingezogenen Kosten besonders ersichtlich zu machen sind, ist am Schlusse jeden Etatsjahres dem Herrn Oberpräsidenten behufs Herbeiführung der Zahlung des von dem Staate zu gewährenden Zuschusses einzureichen.

Die Erstattung der Kosten des Unterhalts während der Fürsorgeerziehung aus dem Vermögen des

Zöglings ist nur insoweit zu fordern, als dieses den Betrag von 300 Mark übersteigt.

§ 12. Alljährlich ist von dem Landeshauptmann dem Oberpräsidenten ein Bericht über die Ausführung des Gesetzes unter Beifügung der erforderlichen Nachweisungen zu erstatten.

§ 13. Das revidirte Reglement über die Zwangs-erziehung verwahrloster Kinder in der Provinz Posen vom 2. Mai 1885 tritt mit dem Tage der Bestätigung dieses Reglements und frühestens mit dem 1. April 1901 außer Kraft.

So beschloffen in der Sitzung des 33. Provinziallandtages am 1. März 1901.

Posen, den 15. März 1901.

Der Landeshauptmann.

Dr. von Dziembowski.

Das vorstehende Reglement wird hierdurch auf Grund des § 17 des Gesetzes über die Fürsorge-erziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 genehmigt.

Berlin, den 13. April 1901.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

J. B.: 93. Kügler.

Der Minister des Innern.

J. B.: 93. von Bischhoffshausen.

Vorstehendes Reglement wird hiernit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Posen, den 30. April 1901.

Der Landeshauptmann.

Dr. von Dziembowski.

Beilage.

Verzeichniß.

derjenigen Gegenstände, welche den zur Fürsorgeerziehung überwiesenen Kindern bei der Einlieferung als erste Ausstattungsgegenstände mitzugeben sind:

Knaben:

1. Ein Sommer- und ein Winteranzug, jeder bestehend aus Jacke oder Rock, Weste und Hosenkleid.
2. Eine Kopfbedeckung.
3. Ein Paar Schuhe oder Stiefeln.
4. Ein Paar Lederpantoffeln.
5. Ein Paar Handschuhe.
6. Drei Hemden.
7. Zwei Paar Strümpfe.
8. Zwei Paar Unterhosen.
9. Drei Taschentücher.
10. Zwei Halstücher.
11. Ein weit- und enggepaltenes Samt.

Mädchen:

1. Zwei Kleider.
 2. Ein wollener oder wattierter Unterrock.
 3. Zwei Untertaillen.
 4. Zwei Schürzen.
 5. Eine Kopfbedeckung.
 6. Eine Unterziehjacke.
 7. Ein Paar Schuhe.
 8. Ein Paar Lederpantoffeln.
 9. Ein Paar Handschuhe.
 10. Drei Hemden.
 11. Zwei Paar Strümpfe.
 12. Drei Taschentücher.
 13. Zwei Halstücher.
 14. Ein weit- und ein enggepaltenes Samt.
- Die Anzüge sind von landesüblichen Stoffen zu beschaffen.
Kopfbedeckungen, Handschuhe und Strümpfe sollen wollene oder baumwollene sein, je nach dem Jahressemeiter.

Reglement

für die Provinzial-Erziehungsanstalt in Schubin.

Zweck der Anstalt.

§ 1. Die Provinzial-Erziehungsanstalt zu Schubin ist eine öffentliche Anstalt des Provinzialverbandes von Posen, welche zur Aufnahme und Erziehung der dem genannten Provinzialverbande auf Grund des Gesetzes vom 2. Juli 1900 über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger überwiesenen Zöglinge bestimmt ist.

Die Anstalt hat die Aufgabe, ihre Zöglinge durch Jucht und Arbeit in sittlicher und religiöser Beziehung zu heben und zu fördern, durch Anleitung zu Fertigkeiten und Kenntnissen ihnen ihr späteres selbständiges Fortkommen zu erleichtern, sowie die schulpflichtigen Zöglinge durch Unterricht in den Lehrgegenständen der Volksschule zu brauchbaren Gliedern der bürgerlichen Gesellschaft heranzubilden.

Aufnahme der Zöglinge.

§ 2. Die Anstalt ist zunächst für männliche Zöglinge katholischen Bekenntnisses bestimmt. Die Aufnahme erfolgt auf Grund der von dem Landeshauptmann ertheilten Aufnahmeverfügungen.

Der Landeshauptmann ist befugt, die Aufnahme auch solcher Minderjähriger, deren vorläufige Unterbringung in einer Anstalt vom Vormundschaftsgericht auf Grund des § 5 des Gesetzes beschlossen ist, gegen eine mit der zuständigen Polizeibehörde zu vereinbarende Entschädigung anzuordnen.

§ 3. Der Landeshauptmann ist befugt, bei Einlieferung von Zöglingen an Stelle der mitzubringenden Ausstattung die Zahlung eines entsprechenden ein für alle Mal festzusetzenden Geldebetrages zu verlangen.

§ 4. Zöglinge, welche an ansteckenden Krankheiten leiden, dürfen in die Anstalt nicht eingeliefert werden.

Behandlung, Beschäftigung, Erziehung und Unterricht.

§ 5. Auf die Behandlung, Beschäftigung und Erziehung der Zöglinge findet § 5 Absatz 3 des Reglements zur Ausführung des Fürsorgeerziehungsgesetzes sinntypische Anwendung.

§ 6. Der Schulunterricht wird nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen über Einrichtung, Aufgabe und Ziel der preussischen Volksschule ertheilt. Die Unterrichtssprache ist diejenige der öffentlichen Volksschule. Die Schulaufsicht wird durch den Herrn Oberpräsidenten ausgeübt.

§ 7. Nicht mehr schulpflichtige Zöglinge, welche aus einem besonderen Grunde in der Anstalt verbleiben, werden, soweit es die Einrichtungen der Anstalt gestatten, unter möglichster Berücksichtigung

ihrer Wünsche und Anlagen mit Feld- und Gartenarbeiten oder in einem Handwerk beschäftigt.

Für diese Zöglinge wird zur Befestigung der erworbenen Schulkenntnisse ein Fortbildungsunterricht eingerichtet, falls ihre Theilnahme an dem allgemeinen Fortbildungsunterrichte des Schulorts nicht angängig ist.

§ 8. Den Religionsunterricht empfangen die Zöglinge gemäß dem § 18 des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung.

Diejenigen Zöglinge, welche sich in dem entsprechenden Alter befinden, und genügend vorgebildet sind, haben an dem Berufunterrichte Theilzunehmen und sind zur Kommunion zuzulassen.

Entlassung.

§ 9. Ein Zögling wird aus der Anstalt entlassen:

1. wenn der Beschluß des Vormundschaftsgerichts in Wiedererfassungverfahren (§ 6 des Gesetzes) durch rechtskräftige Entscheidung aufgehoben ist,
2. wenn der Zögling volljährig wird,
3. wenn die vorzeitige Entlassung aus der Fürsorgeerziehung vom Landeshauptmann angeordnet wird,
4. wenn der Zögling anderweit untergebracht werden soll; jedoch soll er in eine Dienst- oder Lehrstelle erst dann überführt werden, wenn er körperlich und sittlich so weit gereift ist, daß er der Anstaltskost entbehren und seinen Lebensunterhalt selbstständig verdienen kann.

Erachtet der Vorsteher die anderweite Unterbringung oder die vorzeitige Entlassung des Zöglings für angezeigt, so hat er hierüber dem Landeshauptmann zu berichten.

Falls die Entlassung wegen Krankheit des Zöglings nach ärztlichem Gutachten ohne Nachtheil für seine Gesundheit nicht erfolgen kann, so ist sie bis zur Wiederherstellung auszuweichen. Das Gutachten ist zu den Akten zu bringen. Zöglinge, welche mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, dürfen vor erfolgter Heilung nicht entlassen werden.

Ueber die Zurückhaltung und spätere Entlassung ist dem Landeshauptmann zu berichten.

Verfassung und Verwaltung der Anstalt.

§ 10. Die obere Leitung der Anstalt steht nach der Allerhöchsten Verordnung vom 5. November 1889 betreffend die Verwaltung des Provinzialverbandes der Provinz Posen, nach den vom Provinziallandtage erlassenen statutarischen Bestimmungen

sowie nach näherer Vorchrift dieses Reglements dem Landeshauptmann zu.

Örtliche Verwaltung.

§ 11. Die örtliche Verwaltung wird von einem Vorsteher geführt, welcher von dem Provinzialausschuss gewählt wird.

Der Vorsteher muß zum Lehramte an der öffentlichen Volksschule oder an Mittelschulen befähigt sein. Er leitet die Erziehung der Zöglinge, ertheilt ihnen den schulplanmäßigen Unterricht und ist für die Erreichung des Anstaltszweckes verantwortlich.

Der Landeshauptmann ist der unmittelbare Vorgesetzte des Anstaltsvorstehers; letzterer ist der Dienstvorgesetzte aller Anstaltsbeamten und handhabt die gesammte Hausordnung und Anstaltszucht. Seine Dienstamweisung erhält er von dem Landeshauptmann.

Anstaltslehrer.

§ 12. Inwiefern neben dem Vorsteher die Anstellung weiterer Lehrkräfte erforderlich ist, bleibt der etatsmäßigen Regelung überlassen. Dieselben müssen die Befähigung zum Lehramte an öffentlichen Volksschulen haben.

Geistliche und Aerzte.

§ 13. Die für die Seelsorge erforderlichen Geistlichen sowie die zur Besorgung der ärztlichen Pflege erforderlichen Personen werden von dem Landeshauptmann vertragsmäßig angenommen; ihre Dienstobliegenheiten werden durch Vertrag festgesetzt.

Zonstige Beamte und Gefinde.

§ 14. Die für den Bureaudienst, den Wirtschafts- und Arbeitsbetrieb sowie die neben den Anstaltslehrern zur Beaufsichtigung der Zöglinge erforderlichen Beamten werden von dem Landeshauptmann nach Maßgabe des Anstaltsstats angestellt. Die Dienstamweisungen werden, soweit sie erforderlich sind, von dem Landeshauptmann erlassen.

Das Gefinde wird von dem Vorsteher angenommen und entlassen.

Dienstverhältnisse der Anstaltsbeamten

§ 15. Der Vorsteher, die Anstaltslehrer und alle übrigen Anstaltsbeamten gehören zu den Provinzialbeamten. Ihre dienstlichen Verhältnisse werden ausschließlich durch die „Dienstordnung betreffend die besonderen dienstlichen Verhältnisse der provinzialständischen Beamten der Provinz Posen“ vom 2. Oktober 1890 sowie durch den Nachtrag zu dieser Dienstordnung vom 18. März 1898 bestimmt.

§ 16. Das Anstaltsreglement vom 31. August 1888 tritt mit dem Tage der Bestätigung dieses Reglements und frühestens mit dem 1. April 1901 außer Kraft.

§ 17. Soweit Abänderungen dieses neuen Reglements die im § 17 Absatz 2 des Fürsorgeerziehungsgesetzes bezeichneten Bestimmungen betreffen, bedürfen sie der Genehmigung der Herren Minister des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

So beschlossen in der Sitzung des 83. Provinziallandtages am 1. März 1901.

Posen, den 15. März 1901.

Der Landeshauptmann.

Dr. von Dziembowski.

Das vorstehende Reglement wird in betreff derjenigen Bestimmungen, welche sich auf die Aufnahme, die Behandlung, den Unterricht und die Entlassung der Zöglinge beziehen, hierdurch auf Grund des § 17 des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 genehmigt.

Berlin, den 13. April 1901.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

J. S. ges. Kögler.

Der Minister des Innern.

J. S. ges. von Bischhoffshausen.

Vorstehendes Reglement wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Posen, den 30. April 1901.

Der Landeshauptmann.

Dr. von Dziembowski.

Hausordnung

für die Provinzial-Erziehungsanstalt in Schubin.

§ 1. Der Vorsteher leitet die Verwaltung und die Ordnung und Zucht der Anstalt.

§ 2. Der Vorsteher ist befugt, die ihm unterstellten Beamten durch Warnungen, Verweise sowie Geldstrafen bis zu 10 M. zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten (§ 32 Nr. 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 5. November 1889, betreffend die Verwaltung des provincialständischen Verbandes der Provinz Posen). Er hat alle Pflichtverletzungen der Beamten, welche eine dienstliche Rüge nach sich gezogen haben und von denen jedes Mal ein Vermerk zu den Dienstaften zu nehmen ist, zur Kenntniß des Landeshauptmanns zu bringen sowie diejenigen Fälle, bei denen sein disciplinarisches Einschreiten ohne Wirkung geblieben ist oder eine härtere Strafe notwendig erscheint und alle Handlungen, welche unter die allgemeinen Strafgesetze fallen, dem Landeshauptmann anzuzeigen.

§ 3. Für jeden Zögling werden seitens der Anstalt besondere Personalakten angelegt.

Er ist nach seiner Einlieferung, die dem Landeshauptmann unverzüglich zu berichten ist, über folgende Punkte zu verzeichnen:

über

1. seinen vollständigen Namen,
2. sein Alter,
3. seinen Geburts- und letzten Wohn- bezw. Aufenthaltsort,
4. seine Religion,
5. seine Herkunft, seine Eltern und Verwandten sowie darüber, in welchen Verhältnissen und wo dieselben leben,
6. den Unterricht und die Erziehung, die er bisher genossen hat.

Sodann ist eine körperliche Durchsuchung des Eingelieferten vorzunehmen. Alle Gegenstände, welche für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt nachtheilig werden könnten, sind dem Zögling abzunehmen und nach dem Ermessen des Vorstehers entweder aufzubewahren oder durch den Begleiter der Einlieferungsbehörde zurückzugeben.

In der Verhandlung sind die mitgebrachten und die zurückgegebenen Gegenstände sowie etwaige Gelddbeträge zu bezeichnen. Zugleich ist eine vollständige Personalbeschreibung des Eingelieferten zu den Akten zu bringen und in das für die Anstalt zu führende Personalverzeichnis einzutragen.

Dem Begleiter ist die Ablieferung des Zöglings und der mitgebrachten Kleidungsstücke zu beschreiben.

Falls die Kleidungsstücke dem Reglement nicht entsprechen, ist dem Landeshauptmann hierüber zu berichten. Die Ablieferungsbescheinigung ist mit

einem entsprechenden Vermerk zu versehen und muß auch die zurückgegebenen Gegenstände enthalten.

Demnächst ist der Gesundheitszustand des Zöglings durch den Anstaltsarzt zu prüfen. Wird der Zögling krank befunden, so hat der Arzt die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Anderenfalls ist der Zögling zu reinigen, mit der Anstaltskleidung zu versehen und durch den Vorsteher mit dem zu beobachtenden Verhalten bekannt zu machen.

Erkrankten Zöglinge nach ihrer Einlieferung in die Anstalt, so sind sie alsbald dem Anstaltsarzte vorzustellen.

§ 4. Die Zöglinge sind dem Vorsteher und den übrigen Anstaltsbeamten Gehorsam und Ehrerbietung schuldig.

Der Vorsteher hat über die Eintheilung der täglichen Beschäftigung der Zöglinge die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Die hierfür als Regel geltenden Bestimmungen sind in der angefügten Tagesordnung enthalten.

§ 5. Besuche dürfen von den Zöglingen nur mit Erlaubniß des Vorstehers empfangen werden. Ohne die gleiche Erlaubniß dürfen die Zöglinge die Anstalt nicht verlassen.

§ 6. Die Abendung von Briefen ist den Zöglingen nur nach Einsichtnahme und Genehmigung durch den Vorsteher gestattet.

Eingehende Briefe sind vom Vorsteher zu öffnen und, falls ihr Inhalt nicht geeignet ist, den Zweck der Fürsorgeerziehung zu gefährden, dem Zögling auszuhändigen, anderenfalls sind sie dem Abtender zurückzugeben oder, wenn sie eine strafbare Handlung, insbesondere ein Vergehen gegen § 21 des Fürsorgeerziehungsgesetzes enthalten, dem Landeshauptmann zur weiteren Bestimmung einzureichen.

§ 7. Vergehen der Zöglinge gegen die Ordnung der Anstalt sind mit Ermahnungen und Verweisen zu ahnden, erforderlichen Falls sind die nach § 8 zulässigen Strafen zur Anwendung zu bringen, die alsdann in den Personalakten zu vermerken sind.

§ 8. Zulässige Disziplinarstrafen sind:

1. Körperliche Züchtigung (nach Maßgabe des § 1631 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des § 50 Theil II Titel 12 des Allgemeinen Landrechts und der Allerhöchsten Stabmetsordnung vom 14. Mai 1825, Gesetzsammlung Seite 215);
2. Entziehung der Bewegung im Freien bis auf höchstens 8 Tage;
3. Nostschmälerung, welche bestehen kann: a) in Entziehung des Bepferdotes,

- b) in Entziehung der Fleischportion bis auf
4 hintereinander folgende Tage,
c) in Entziehung des Abendbrotes bis auf
8 Tage,
d) in Beschränkung der Kost auf Wasser
und Brot, je um den anderen Tag bis
auf die Dauer von 8 Tagen.

Diese Strafe darf an Zöglingen,
welche das 14. Lebensjahr noch nicht
vollendet haben, nicht vollstreckt werden.

4. Isolirung in einer Arrestzelle, welche bei
den schulpflichtigen Zöglingen die Theil-
nahme an den Unterrichts-, Vorbereitungs-
und Arbeitsstunden nicht ausschließt. Die
Einsperrung darf bei schulpflichtigen Kindern
den Zeitraum von 24 Stunden, bei schul-
freien Zöglingen einen solchen von 5 Tagen
nicht überschreiten.

Die Arreststrafe kann durch Kosten-
ziehung, wie zu 3 a und b angegeben, ver-
schärft werden.

§ 9. Sollte dem Vorsteher in einzelnen Fällen
eine härtere als die im § 8 bezeichnete Strafe er-
forderlich erscheinen, so hat er hierüber dem Landes-
hauptmann zu berichten, welchem die Befugniß
zusteht, die Strafe bis auf das doppelte des dem
Vorsteher zustehenden Strafmaßes zu erhöhen.

§ 10. Zu jeder sittlichen und religiösen Besse-
rung sollen die Zöglinge an allen Sonn- und Fest-
tagen durch den Vorsteher oder in seiner Behinderung
durch einen von ihm beauftragten Beamten zu dem
regelmäßigen Hauptgottesdienste geführt werden;
es darf sich kein Zögling hiervon sowie von der
Theilnahme an den sonst noch von dem Vorsteher
für erforderlich erachteten kirchlichen oder häuslichen
Andachtsübungen ausschließen, sofern nicht Kran-
keit eine Theilnahme unmöglich macht.

§ 11. Als Festtage, an denen die Zöglinge
am Gottesdienste theilnehmen sollen und an denen
die Arbeit und der Unterricht ausgesetzt werden
muß, gelten folgende:

Weihnachten (2 Tage),
Neujahr,
Heilige drei Könige,
Kaisers Geburtstag,
Mariä Heimgang,
Heiliger Joseph,
Mariä Verkündigung,
Charfreitag,
Ostern (2 Tage),
Himmelfahrt Christi,
Pfingsten (2 Tage),
Frohnleichnam,
Apostel Petrus und Paulus,
Sebtag,
Allerheiligen,

Buß- und Bettag.

Mariä Empfängniß.

§ 12. An jedem Tage soll vor und nach den
regelmäßigen Mahlzeiten durch den Vorsteher, einen
Lehrer oder Aufsicher oder einen der Zöglinge ein
kurzes Gebet gesprochen werden.

Die Morgen- und Abendandacht wird von dem
Vorsteher und bei dessen Behinderung von einem
Lehrer abgehalten.

Das Lesen von Schriften erbaulichen oder
unterhaltenden Inhalts soll jedem Zögling in den
nicht zur Arbeit bestimmten Stunden freigestellt sein.

§ 13. Als Ferien, während welcher der Schul-
unterricht ausfällt, gelten, abgesehen von den im
§ 11 aufgestellten Festtagen:

1. die Weihnachtswoche vom Tage vor dem
Feste bis zum Tage nach Neujahr, und zwar
so, daß der Schulunterricht am 23. De-
zember oder, wenn dieser auf einen Sonntag
fällt, am 22. Dezember geschlossen und am
2. Januar oder, wenn dieser ein Sonntag
ist, am 3. Januar wieder aufgenommen wird;
2. die Osterwoche vom Gründonnerstag bis
zum Mittwoch nach dem Feste, an welchem
Tage der Schulunterricht wieder anfängt;
3. in der Pfingstwoche der Tag vor und der
Dienstag und Mittwoch nach dem Feste;
4. je 2 Wochen im Sommer und im Herbst
nach der alljährlich durch den Landes-
hauptmann erfolgenden besonderen Fest-
setzung.

Zu landwirthschaftlichen und Handfertigkeitss-
arbeiten sind die Zöglinge auch in den Ferien heran-
zuziehen.

§ 14. Entweicht ein Zögling, so hat der Vor-
steher hiervon der Einlieferungsbehörde, der Orts-
polizeibehörde des letzten Wohn- bezw. Aufenthalts-
ortes des Zöglings und der Polizeibehörde in
Schubin unverzüglich Anzeige zu erstatten und dem
Landeshauptmann über die stattgehabte Unter-
suchung und die zur Wiederergreifung des Ent-
wichenen gethanen Schritte zu berichten.

§ 15. Stirbt ein Zögling in der Anstalt, so
verbleibt die Leiche in dem Krankenzimmer so lange,
bis der Arzt sich von dem Tode überzeugt hat.

Jeder Todesfall ist dem Landeshauptmann
sofort zu berichten.

Dem Standesbeamten ist die erforderliche
Anzeige spätestens am nächstfolgenden Wochentage
zu machen.

§ 16. Die Hausordnung vom 31. August 1888
tritt mit dem Tage der Bestätigung dieser Haus-
ordnung und frühestens mit dem 1. April 1901
außer Kraft.

So beschloffen in der Sitzung des 33. Pro-
vinziallandtages am 1. März 1901.

Bosen, den 15. März 1901.

Der Landeshauptmann:
Dr. von Dziembowski.

Die vorstehende Hausordnung wird in betreff derjenigen Bestimmungen, welche sich auf die Aufnahme, die Behandlung und den Unterricht der

Jügelinge beziehen, hierdurch auf Grund des § 17 des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 genehmigt.
Berlin, den 13. April 1901.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
3 8: 93 Kägler.

Der Minister des Innern.
3 8: 93 von Bischhoffshausen.

Vorstehende Hausordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.
Berlin, den 30. April 1901.

Der Landeshauptmann.
Dr. von Dzialembowski.

Tagelohnung

für die Provinzial-Erziehungsanstalt in Schwab.

Die Tagelohnung hat den Zweck, den Jügelingen eine geregelte Lebensweise und eine verbindliche Benützung der Zeit anzuweisen.

In den Wochentagen geschieht das Aufstehen im Sommer um 6, im Winter um 6 Uhr; der Tag wird mit der Reinigung und der Ankleidung begonnen und geht dann zum Gebet und zur körperlichen Beschäftigung nach folgender Zeitentheilung über:

Sommer.

5 Uhr Aufstehen, Reinigen, Ankleiden, Fehrgang der Betten und ein kurzes gemeinschaftliches Morgenbetet unter Leitung des Vorsehers.

Von 6 bis 7 Uhr Frühstück und Vorbereitung zur Schule. Von 7 Uhr ab Schulunterricht. Um 12 Uhr Mittagsrast.

Weder die Dauer des Schulunterrichts ergibt das Niveau der teilgenannte Arbeit und Stundentempel.

Nach Beendigung des Unterrichts erfolgt Befestigung der Schularbeiten und angemessene Beschäftigung der Jügelinge.

Um 7 1/2 Uhr demnächst Abendandacht.

Um 9 Uhr gehen die Jügelinge zu Bett.

Derselbe Zeitentheilung ist im Winter maßgebend mit dem Unterschiede, daß um 6 Uhr auf-

gehenden und dadurch die Arbeitszeit um 1 Stunde des Morgens verkürzt wird.

Der Schulunterricht beginnt deshalb im Winter erst um 8 Uhr. Von den älteren, hierzu befähigten Jügelingen hat einer derselben abwechselnd das Amt eines Lehrers zur Befolgung der allgemeinen Geschäfte zu übernehmen.

Für das Spielen der Kinder wird im Sommer und im Winter ein Zeitraum von zwei Stunden festgelegt.

Wintertag.

Im Sommer um 6, im Winter um 6 1/2 Uhr Aufstehen.

Von 6 bis 7, im Winter um 7 1/2 Frühstück, darauf Vorbereitung zur Schule und Teilnahme am Gottesdienste.

Nach Beendigung des Gottesdienstes Geholgung im Jertow.

12 Uhr Mittagsrast.

1 bis 4 Uhr Geholgung im Jertow.

4 bis 6 Uhr Spaziergang.

6 bis 7 Uhr Vorlesung oder Unterhaltung.

7 1/2 Uhr Abendbetet.

8 1/2 Uhr Abendandacht und um

9 Uhr Niederlegen zum Schlafen.

Vor und nach jedem Mittagsessen werden gemeinschaftliche Gebete gesprochen.

Reglement

für die Provinzial-Erziehungsanstalt in Jertow.

Zweck der Anstalt.

§ 1. Die Provinzial-Erziehungsanstalt zu Jertow ist eine öffentliche Anstalt des Provinzial-Landes von Posen, welche zur Aufnahme und Erziehung der dem gemeinsamen Provinzial-Landes auf Grund des Gesetzes vom 2. Juli 1900 über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger überzähligen Jügelinge bestimmt ist.

Die Anstalt hat die Aufgabe, ihre Jügelinge durch Arbeit und Erheben in geistlicher und weltlicher Beziehung zu heben und zu heben, durch Belebung zu geistlichem und weltlichem Leben ihre körperlichen Bedürfnisse zu befriedigen, sowie die geistlichen Jügelinge durch Unterricht in den Lehrgängen der Volksschule zu brauchbaren Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft heranzubilden.

§ 2. Jügelinge...
§ 3. Der...
§ 4. und...
§ 5. Die...
§ 6. Die...
§ 7. Die...
§ 8. Die...
§ 9. Die...
§ 10. Die...
§ 11. Die...
§ 12. Die...
§ 13. Die...
§ 14. Die...
§ 15. Die...
§ 16. Die...
§ 17. Die...
§ 18. Die...
§ 19. Die...
§ 20. Die...
§ 21. Die...
§ 22. Die...
§ 23. Die...
§ 24. Die...
§ 25. Die...
§ 26. Die...
§ 27. Die...
§ 28. Die...
§ 29. Die...
§ 30. Die...
§ 31. Die...
§ 32. Die...
§ 33. Die...
§ 34. Die...
§ 35. Die...
§ 36. Die...
§ 37. Die...
§ 38. Die...
§ 39. Die...
§ 40. Die...
§ 41. Die...
§ 42. Die...
§ 43. Die...
§ 44. Die...
§ 45. Die...
§ 46. Die...
§ 47. Die...
§ 48. Die...
§ 49. Die...
§ 50. Die...
§ 51. Die...
§ 52. Die...
§ 53. Die...
§ 54. Die...
§ 55. Die...
§ 56. Die...
§ 57. Die...
§ 58. Die...
§ 59. Die...
§ 60. Die...
§ 61. Die...
§ 62. Die...
§ 63. Die...
§ 64. Die...
§ 65. Die...
§ 66. Die...
§ 67. Die...
§ 68. Die...
§ 69. Die...
§ 70. Die...
§ 71. Die...
§ 72. Die...
§ 73. Die...
§ 74. Die...
§ 75. Die...
§ 76. Die...
§ 77. Die...
§ 78. Die...
§ 79. Die...
§ 80. Die...
§ 81. Die...
§ 82. Die...
§ 83. Die...
§ 84. Die...
§ 85. Die...
§ 86. Die...
§ 87. Die...
§ 88. Die...
§ 89. Die...
§ 90. Die...
§ 91. Die...
§ 92. Die...
§ 93. Die...
§ 94. Die...
§ 95. Die...
§ 96. Die...
§ 97. Die...
§ 98. Die...
§ 99. Die...
§ 100. Die...

Aufnahme der Jüglinge.

§ 2. Die Anstalt ist zunächst für männliche Jüglinge evangelischen Bekenntnisses bestimmt. Die Aufnahme erfolgt auf Grund der von dem Landeshauptmann erhaltenen Aufnahmeverfügungen.

Der Landeshauptmann ist befugt, die Aufnahme auch solcher Minderjähriger, deren vorläufige Unterbringung in einer Anstalt vom Vormundschaftsgericht auf Grund des § 5 des Gesetzes beschlossen ist, gegen eine mit der zuständigen Polizeibehörde zu vereinbarende Entschädigung anzuordnen.

§ 3. Der Landeshauptmann ist befugt, bei Einlieferung von Jüglingen an Stelle der mitzubringenden Anstaltsumme die Zahlung eines entsprechenden, ein für alle Mal festzusetzenden Geldbeitrages zu verlangen.

§ 4. Jüglinge, welche an ansteckenden Krankheiten leiden, dürfen in die Anstalt nicht eingeliefert werden.

Behandlung, Beschäftigung, Erziehung und Unterricht

§ 5. Auf die Behandlung, Beschäftigung und Erziehung der Jüglinge findet § 5 Abs. 3 des Reglements zur Ausführung des Fürsorgeerziehungsgesetzes sinntreffende Anwendung.

§ 6. Der Schulunterricht wird nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen über Einrichtung, Aufgabe und Ziel der preussischen Volksschule erteilt. Die Unterrichtssprache ist diejenige der öffentlichen Volksschule. Die Schulaufsicht wird durch den Herrn Oberpräsidenten ausgeübt.

§ 7. Nicht mehr schulpflichtige Jüglinge, welche aus einem besonderen Grunde in der Anstalt verbleiben, werden, soweit es die Einrichtungen der Anstalt gestatten, unter möglichster Berücksichtigung ihrer Wünsche und Anlagen mit Feld- und Gartenarbeiten oder in einem Handwerk beschäftigt.

Für diese Jüglinge wird zur Befestigung der erworbenen Schulkenntnisse ein Fortbildungsunterricht eingerichtet, falls ihre Theilnahme an dem allgemeinen Fortbildungsunterrichte des Schularbeits nicht entgegen ist.

§ 8. Den Religionsunterricht empfangen die Jüglinge gemäß dem § 18 des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung.

Diejenigen Jüglinge, welche sich in dem entsprechenden Alter befinden und genügend vorgebildet sind, haben an dem Konfirmandenunterrichte theilzunehmen und sind zu konfirmieren.

Entlassung

§ 9. Ein Jügling wird aus der Anstalt entlassen:

1. wenn der Beschluß des Vormundschaftsgerichts im Wiedernahmeverfahren (§ 6 des Gesetzes) durch rechtskräftige Entscheidung aufgehoben ist,
2. wenn der Jügling volljährig wird,

3. wenn die vorzeitige Entlassung aus der Fürsorgeerziehung vom Landeshauptmann angeordnet wird,

4. wenn der Jügling anderweit untergebracht werden soll; jedoch soll er in eine Dienst- oder Lehrstelle erst dann überführt werden, wenn er körperlich und sittlich so weit gereift ist, daß er der Anstaltsjustiz entbehren und seinen Lebensunterhalt selbständig verdienen kann.

Ersucht der Vorsteher die anderweite Unterbringung oder die Entlassung des Jüglings auf Widerruf für angezeigt, so hat er hierüber dem Landeshauptmann zu berichten.

Falls die Entlassung wegen Krankheit des Jüglings nach ärztlichen Gutachten ohne Nachtheil für seine Gesundheit nicht erfolgen kann, so ist sie bis zur Wiederherstellung auszuweichen. Das Gutachten ist zu den Akten zu bringen. Jüglinge, welche mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, dürfen der erfolgter Heilung nicht entlassen werden.

Ueber die Juridicalhaltung und spätere Entlassung ist dem Landeshauptmann zu berichten.

Verfassung und Verwaltung der Anstalt

§ 10. Die obere Leitung der Anstalt steht nach der Allerhöchsten Verordnung vom 5. November 1880, betreffend die Verwaltung des Provinzialverbandes der Provinz Bosen, nach dem vom Provinziallandtage erlassenen statistischen Bestimmungen sowie nach näherer Vorschrift dieses Reglements dem Landeshauptmann zu.

Oertliche Verwaltung

§ 11. Die örtliche Verwaltung wird von einem Vorsteher geführt, welcher von dem Provinzialausschuß gewählt wird.

Der Vorsteher muß zum Lehramte an der öffentlichen Volksschule oder an Mittelschulen befähigt sein. Er leitet die Erziehung der Jüglinge, ertheilt ihnen den schulpflichtigen Unterricht und ist für die Erreichung des Anstaltszweckes verantwortlich.

Der Landeshauptmann ist der unmittelbare Vorgesetzte des Anstaltsvorstehers; Letzterer ist der Dienstvorgesetzte aller Anstaltsbeamten und handhabt die gesamte Hausordnung und Anstaltsjustiz. Seine Dienstanzweisung erhält er von dem Landeshauptmann.

Anstaltslehrer

§ 12. Inwiefern neben dem Vorsteher die Anstellung weiterer Lehrkräfte erforderlich ist, bleibt der statutarischen Regelung überlassen. Dieselben müssen die Befähigung zum Lehramte an öffentlichen Volksschulen haben.

Geistliche und Aerzte

§ 13. Die für die Seelsorge erforderlichen Geistlichen sowie die zur Versorgung der ärztlichen Pflege erforderlichen Personen werden vom dem Lan-

deshauptmanns vertragsmäßig angenommen; ihre Dienstverhältnisse werden durch Vertrag festgesetzt.

Sanftige Beamte und Gefinde

§ 14. Die für den Bureaudienst, den Büchschaffs- und Arbeitsbetrieb sowie die neben den Anstaltslehrern zur Beaufsichtigung der Zöglinge erforderlichen Beamten werden von dem Landeshauptmann nach Maßgabe des Anstaltsstatuts ange stellt. Die Dienstausschreibungen werden, so weit sie erforderlich sind, von dem Landeshauptmann erlassen.

Das Gefinde wird von dem Vorsteher angenommen und entlassen.

Dienstverhältnisse der Anstaltsbeamten.

§ 15. Der Vorsteher, die Anstaltslehrer und alle übrigen Anstaltsbeamten gehören zu den Pro-

vinzialbeamten. Ihre dienstlichen Verhältnisse werden ausschließlich durch die „Dienstordnung, betreffend die besonderen dienstlichen Verhältnisse der provinzialhändischen Beamten der Provinz Posen“, vom 2. Oktober 1890 sowie durch den Rattrag zu dieser Dienstordnung vom 18. März 1898 bestimmt.

§ 16. Soweit Abänderungen dieses neuen Reglements die im § 17 Absatz 2 des Fürsorgeerziehungsgesetzes bezeichneten Bestimmungen betreffen, bedürfen sie der Genehmigung der Herren Minister des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Es beschlossen in der Sitzung des 33. Provinziallandtages am 1. März 1901.

Posen, den 15. März 1901.

Der Landeshauptmann.

Dr. von Dziembowski.

Das vorstehende Reglement wird in betreff derjenigen Bestimmungen, welche sich auf die Aufnahme, die Behandlung, den Unterricht und die Entlassung der Zöglinge beziehen, hierdurch auf

Berlin, den 13. April 1901.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

3. 8. 93. Kästler.

Der Minister des Innern.

3. 8. 93. Bischoffshausen.

Vorstehendes Reglement wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Posen, den 30. April 1901.

Der Landeshauptmann.

Dr. von Dziembowski.

Hausordnung

für die Provinzial-Erziehungsanstalt in Zerbst.

§ 1. Der Vorsteher leitet die Verwaltung und die Ordnung und Justiz der Anstalt.

§ 2. Der Vorsteher ist befugt, die ihm unterstellten Beamten durch Warnungen, Verweise sowie Geldstrafen bis zu 10 Mark zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten. (§ 32 Nr. 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 5. November 1889, betreffend die Verwaltung des provinzialhändischen Verbandes der Provinz Posen.) Er hat alle Pflichtenverletzungen der Beamten, welche eine dienstliche Rüge nach sich gezogen haben und von denen jedes Mal ein Vermerk zu den Dienstakten zu nehmen ist, zur Kenntnis des Landeshauptmanns zu bringen sowie diejenigen Fälle, bei denen kein disziplinarisches Ein-

schreiten ohne Wirkung geblieben ist oder eine härtere Strafe notwendig erscheint und alle Handlungen, welche unter die allgemeinen Strafgesetze fallen, dem Landeshauptmann anzuzeigen.

§ 3. Für jeden Zögling werden seitens der Anstalt besondere Personalakten angelegt.

Er ist nach seiner Einlieferung, die dem Landeshauptmann unverzüglich zu berichten ist, über folgende Punkte zu vernehmen:

- über
1. seinen vollständigen Namen,
2. sein Alter,
3. seinen Geburts- und letzten Wohn- bezw. Aufenthaltsort,

4. seine Religion,
5. seine Herkunft, seine Eltern und Verwandte sowie darüber, in welchen Verhältnissen und wo dieselben leben.
6. den Unterricht und die Erziehung, die er bisher genossen hat.

Sobald ist eine körperliche Durchsichtung des Einzelisolierten vorzunehmen. Alle Gegenstände, welche für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt nachtheilig werden könnten, sind dem Zögling abzunehmen und nach dem Ermessen des Vorstehers entweder aufzubewahren oder durch den Begleiter der Einlieferungsbehörde zurückzugeben.

In der Verhandlung sind die mitgebrachten und die zurückgegebenen Gegenstände sowie etwaige Geldbeträge zu bezeichnen. Zugleich ist eine vollständige Personalbeschreibung des Einzelisolierten zu den Akten zu bringen und in das für die Anstalt zu führende Personalverzeichnis einzutragen.

Dem Begleiter ist die Ablieferung des Zöglings und der mitgebrachten Kleidungsstücke zu bescheinigen.

Falls die Kleidungsstücke dem Reglement nicht entsprechen, ist dem Landeshauptmann hierüber zu berichten.

Die Ablieferungsbescheinigung ist mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen und muß auch die zurückgegebenen Gegenstände enthalten.

Demnach ist der Gesundheitszustand des Zöglings durch den Anstaltsarzt zu prüfen. Wird der Zögling krank befunden, so hat der Arzt die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Andernfalls ist der Zögling zu reinigen, mit der Anstaltskleidung zu versehen und durch den Vorsteher mit dem zu beobachtenden Verhalten bekannt zu machen.

Erkrankte Zöglinge nach ihrer Einlieferung in die Anstalt, so sind sie alsbald dem Anstaltsarzte vorzustellen.

§ 4. Die Zöglinge sind dem Vorsteher und den übrigen Anstaltsbeamten Gehorsam und Ehrerbietung schuldig.

Der Vorsteher hat über die Eintheilung der täglichen Beschäftigung der Zöglinge die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Die hierfür als Regel geltenden Bestimmungen sind in der angeschlossenen Tagesordnung enthalten.

§ 5. Besuche dürfen von den Zöglingen nur mit Erlaubniß des Vorstehers empfangen werden. Ohne die gleiche Erlaubniß dürfen die Zöglinge die Anstalt nicht verlassen.

§ 6. Die Abwendung von Briefen ist den Zöglingen nur nach Einsichtnahme und Genehmigung durch den Vorsteher gestattet.

Eingehende Briefe sind vom Vorsteher zu öffnen und, falls ihr Inhalt nicht geeignet ist, den Zweck der Fortsorgeerziehung zu gefährden, dem Zögling auszuliefern; anderenfalls sind sie dem Abwender zurückzugeben oder, wenn sie eine strafbare Hand-

lung, insbesondere ein Vergehen gegen § 21 des Fortsorgeerziehungsgesetzes enthalten, dem Landeshauptmann zur weiteren Bestimmung einzureichen.

§ 7. Vergehen der Zöglinge gegen die Ordnung der Anstalt sind mit Ermahnungen und Beweisen zu ahnden; erforderlichen Falls sind die nach § 8 zulässigen Strafen zur Anwendung zu bringen, die alsdann in den Personalakten zu vermerken sind.

§ 8. Zulässige Disziplinarstrafen sind:

1. Körperliche Züchtigung (nach Roggabe des § 1631 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des § 50 Theil II Titel 12 des Allgemeinen Landrechts und der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 14. Mai 1825, Gesammmlung Seite 215);

2. Entziehung der Bewegung im Freien bis auf höchstens acht Tage;

3. Kostschmälerung, welche bestehen kann:

a) in Entziehung des Besperbrotes,

b) in Entziehung der Fleischportion bis auf 4 hintereinander folgende Tage,

c) in Entziehung des Abendbrotes bis auf acht Tage,

d) in Beschränkung der Kost auf Wasser und Brot, je um den anderen Tag, bis auf die Dauer von acht Tagen.

Diese Strafe darf an Zöglingen, welche das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht vollstreckt werden.

4. Isolirung in einer Arrestzelle, welche bei den schulpflichtigen Zöglingen die Theilnahme an den Unterrichts-, Vorbereitungs- und Arbeitsstunden nicht ausschließt. Die Einspernung darf bei schulpflichtigen Kindern den Zeitraum von 24 Stunden, bei schulpflichtigen Zöglingen einen solchen von 5 Tagen nicht überdauern.

Die Arreststrafe kann durch Kostentziehung, wie zu 3a und b angegeben, verhöfirt werden.

§ 9. Sollte dem Vorsteher in einzelnen Fällen eine härtere als die in § 8 bezeichnete Strafe erforderlich erscheinen, so hat er hierüber dem Landeshauptmann zu berichten, welchem die Befugniß zusteht, die Strafe bis auf das Doppelte des dem Vorsteher zustehenden Strafmaßes zu erhöhen.

§ 10. Zur sittlichen und religiösen Befestigung der Zöglinge soll an allen Sonn- und Festtagen durch den Vorsteher oder in seiner Behinderung durch einen von ihm beauftragten Beamten eine liturgische Andacht, an die sich das Verlesen einer Predigt anschließt, abgehalten werden; allmonatlich ist an einem Sonntag oder Festtag an Stelle der liturgischen Andacht durch den zuständigen Geistlichen ein Gottesdienst in der Anstalt abzuhalten. Es darf sich kein Zögling hiervon sowie von der Theilnahme an dem sonst nach von dem Vorsteher für erforderlich erach-

ten kirchlichen oder häuslichen Andachtsübungen ausbleiben, sofern nicht Krankheit eine Theilnahme unmöglich macht.

§ 11. Als Festtage, an denen die Zöglinge am Gottesdienste theilnehmen sollen und an denen die Arbeit und der Unterricht ausgesetzt werden muß, gelten folgende:

- Weihnachten (2 Tage),
- Neujahr,
- Kaisers Geburtstag,
- Charfreitag,
- Ostern (2 Tage),
- Simmetfahrt Christi,
- Pfingsten (2 Tage),
- Sonntag,
- Auf- und Pectag.

§ 12. An jedem Tage soll vor und nach den regelmäßigen Mahlzeiten durch den Vorleser, einen Lehrer oder Aufseher oder einen der Zöglinge ein kurzes Gebet gesprochen werden.

Die Vorgesetzten und Abendandacht wird von dem Vorleser und bei dessen Behinderung von einem Lehrer abgehalten.

Das Lesen von Schriften erbaulichen oder unterhaltenden Inhalts soll jedem Zögling in den nicht zur Arbeit bestimmten Stunden freigestellt sein.

§ 13. Als Ferien, während welcher der Schulunterricht ausfällt, gelten, abgesehen von den in § 11 aufgeführten Festtagen:

1. die Weihnachtswoche vom Tage vor dem Feste bis zum Tage nach Neujahr, und zwar so, daß der Schulunterricht am 23. Dezember oder, wenn dieser auf einen Sonntag fällt, am 22. Dezember geschlossen

und am 2. Januar oder, wenn dieser ein Sonntag ist, am 3. Januar wieder aufgenommen wird;

2. die Osterwoche von Gründonnerstag bis zum Mittwoch nach dem Feste, an welchem Tage der Schulunterricht wieder anfängt;
3. in der Pfingstwoche der Tag vor und der Dienstag und Mittwoch nach dem Feste;
4. je zwei Wochen im Sommer und im Herbst nach der alljährlichen durch den Landeshauptmann erfolgenden besonderen Festsetzung.

Zu landwirthschaftlichen und Handfertigkeitsarbeiten sind die Zöglinge auch in den Ferien heranzuziehen.

§ 14. Entweicht ein Zögling, so hat der Vorleser hiervon der Einlieferungsbehörde, der Ortspolizeibehörde des letzten Wohn- bzw. Aufenthaltsortes des Zöglings und der Polizeibehörde in Jaroschin unverzüglich Anzeige zu erstatten und dem Landeshauptmann über d. stattgebende Untersuchung und die zur Wiederergreifung des Entwichenen gethanen Schritte zu berichten.

§ 15. Stirbt ein Zögling in der Anstalt, so verbleibt die Leiche in dem Krankenzimmer so lange, bis der Arzt sich von dem Tode überzeugt hat.

Jeder Todesfall ist dem Landeshauptmann sofort zu berichten.

Dem Landesbeamten ist die erforderliche Anzeige spätestens am nächstfolgenden Wochentage zu machen.

Es beschlossen in der Sitzung des 33. Provinziallandtages am 1. März 1901.

Posen, den 15. März 1901.

Der Landeshauptmann.

Dr. von Dziembowski.

Die vorstehende Hausordnung wird in betreff derjenigen Bestimmungen, welche sich auf die Annahme, die Behandlung und den Unterricht der Zöglinge beziehen, hierdurch auf Grund des § 17 des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 genehmigt.

Berlin, den 13. April 1901.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

3. B.: 93. Kägler.

Der Minister des Innern.

3. B.: 93. von Bischoffshausen.

Vorstehende Hausordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Posen, den 30. April 1901.

Der Landeshauptmann.

Dr. von Dziembowski.

für die
Die
lingen ei
ständig
An
im Som
Tag wid
ommen
lichen B
über:

5 1
sorgung
Morgen
Ber
zur Sch
12 Uhr
Hel
das Röl
Ra
fertigan
schäftig
Ur
Ur
gebens

Tagesordnung

für die Provinzial-Erziehungs-Anstalt in Zerbst.

Die Tagesordnung hat den Zweck, den Zöglingen eine geordnete Lebensweise und eine vollständige Benutzung der Zeit anzuzeigen.

In den Wochentagen geschieht das Aufstehen im Sommer um 5, im Winter um 6 Uhr; der Tag wird mit der Reinigung und Ankleidung begonnen und geht dann zum Gebet und zur häuslichen Beschäftigung nach folgender Zeiteinteilung über:

Sommer.

5 Uhr Aufstehen, Reinigen, Ankleiden, Versorgung der Betten und ein kurzes gemeinschaftliches Morgengebet unter Leitung des Vorstehers.

Von 6 bis 7 Uhr Frühstück und Vorbereitung zur Schule. Von 7 Uhr ab Schulunterricht. Um 12 Uhr Mittagbrod.

Ueber die Dauer des Schulunterrichts ergiebt das Nähere der festgestellte Lehr- und Stundenplan.

Nach Beendigung des Unterrichts erfolgt Anfertigung der Schularbeiten und angemessene Beschäftigung der Zöglinge.

Um 7 $\frac{1}{2}$ Uhr demnächst Abendandacht.

Um 9 Uhr gehen die Zöglinge zu Bett.

Dieselbe Zeiteinteilung ist im Winter maßgebend mit dem Unterschiede, daß um 6 Uhr auf-

gestanden und dadurch die Arbeitszeit um eine Stunde des Morgens verkürzt wird.

Der Schulunterricht beginnt deshalb im Winter erst um 8 Uhr. Von den älteren, hierzu befähigten Zöglingen hat einer derselben abwechselnd das Amt eines Ordners zur Beforgung der allgemeinen Geschäfte zu übernehmen.

Für das Spielen der Kinder wird im Sommer und im Winter ein Zeitraum von 2 Stunden festgesetzt.

Sonntag.

Im Sommer um 6 Uhr, im Winter um 6 $\frac{1}{2}$ Uhr Aufstehen.

Im Sommer um 7, im Winter um 7 $\frac{1}{2}$ Uhr Frühstück, darauf Vorbereitung zur Kirche und Theilnahme am Gottesdienste.

Nach Beendigung des Gottesdienstes Erholung im Freien.

12 Uhr Mittagstisch.

1 bis 4 Uhr Erholung im Freien.

4 bis 6 Uhr Spaziergang.

6 bis 7 Uhr Vorlesung oder Unterhaltung.

7 $\frac{1}{2}$ Uhr Abendbrot.

8 $\frac{1}{2}$ Uhr Abendandacht und um 9 Uhr Niederlegen zum Schlafen.

Vor und nach jedem Mittagessen werden gemeinschaftliche Gebete gesprochen.